BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bauer, Conrad Alois

Erörterung der Archiv-Ansprüche des teutschen Reichs auf die Bestandtheile des ehemaligen Königreichs Burgund und Arelat zum Behuf einer Grenzberichtigung zwischen Teutschland und Frankreich

[S.l.] 1793

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1834
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282195-8
VD18 14451697-004

Stw
1834

Erörterung der Archiv-Ansprüche des teutschen Reichs auf die Bestandteile des ehemaligen Königreichs Burgund und Arelat.

Zum Behuf einer

Grenzberichtigung

zwischen

Teutschland und Frankreich.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

1 7 9 3

Bey der Grenzbestim̃ung eines Landes untersucht der Statsrechtsgelehrte nicht blos als Geograph, an welche Lande, Meere oder Flüsse der Stat, den er beschreibt, auf allen Seiten angrenzt, sondern er sieht hauptsächlich auf die Rechte, die der Stat auf den Besiz seines Gebietes hat; von diesem Standorte betrachtet er mit Hilfe der Geschichte und des allgemeinen Stats- und Völkerrechtes den geographischen Zustand desselben, wie er im Grundvertrage angelegt, und durch Friedensschlüsse und Grenzberichtigungen rc. erweitert oder beschränkt worden; er untersucht die Rechtmäßigkeit des Wachstumes oder der Abnahme nach dem Grundsaz des allgemeinen Stats- und Völkerrechtes, daß die ursprünglichen Grenzen eines Stats, ohne Rükſicht auf prekären Besiz, solange für unverrükt anzusehen sind, bis eine rechtmäßige Veränderung erwiesen werden kann, ohne welche die von einem State abgekommenen Teile allezeit wieder vindicirt werden können. Nach einer solchen Untersuchung der Grenzen Teutschlands findet man, daß verschiedene Lande rechtmäßig durch Verträge, Friedensschlüsse, und völkerrechtliche Verjährung an andere Staten gekommen sind, aber auch mehrere, von denen

denen sich diese justa mutatio nicht erweisen läßt; Bisher hat zwar teils die zu Wiedereroberungen nicht sonderlich geschikte Reichs Verfassung, teils das Privatinteresse der Stände, deren einige meistens mit den usurpirenden Mächten in Verbindung stunden, die Beförderung des so wichtigen Reichsgeschäftes der Archivansprüche verzögert; mit Frankreich, an welchen Stat das Reich noch sehr beträchtliche Foderungen hat, war man im Wiener Frieden übereingekommen, die Grenzen zu berichtigen; es unterblieb aber, und seitdem sind jene Foderungen durch die von Seite Frankreichs aufgehobenen Friedensschlüsse merklich vergrössert worden; das Verhältniß von Lothringen und Elsaß zum Reich ist bereits längst von gründlichen Statsrechtsgelehrten bearbeitet, und noch neuerlich in mehreren durch die französische Revolution veranlaßten Statsschriften mehr ins Licht gesezt worden; — aber auch unabhängig von jenen Friedensschlüssen besizt das teutsche Reich noch jezt gegründete Ansprüche auf jenen Teil von Frankreich, der zu dem ehemaligen burgundischen oder arelatischen Reich gehört hat, welche bey einer künftigen Grenzberichtigung notwendig in Anschlag kommen müssen, wenn ein dauerhafter Friede zu Stand kommen soll. Die nähere Ausfürung derselben hat gegenwärtige Abhandlung zum Gegenstande.

Regensburg im Jäner 1793.

In-

Inhalt

der Erörterung der Archivansprüche des teutschen Reichs auf das ehemalige Königreich Burgund und Arelat.

I. Abschnitt.

Geschichte der Bestandteile des Königreichs Burgund und Arelat unter den fränkischen Königen.

Geographische Notiz §. 1. Uebersicht der ältern Geschichte bis zur Herrschaft der Franken, α) von Burgund §. 2. β) von Arelat §. 3. Schiksale derselben bey den Carolingischen Teilungen α) unter Ludwig I. §. 4. β) unter dessen Söhnen im Vertrag von Verdun, §. 5. γ) unter Lothars Söhnen und Enkeln §. 6. δ) im Vergleich zu Marsan unter Karl dem kahlen und Ludwig dem teutschen. §. 7.

II. Abschnitt.

Geschichte des Königreichs Burgund und Arelat unter den Bosoniden.

Stiftung des Reichs Provence, oder des cisjuranischen Burgunds §. 8. Umfang desselben unter Boso. §. 9. Lehenverbindung desselben mit dem teutschen Reich unter Boso's Sohne Ludwig. §. 10. veränderte Grenzen §. 11. Fall der Bosoniden. §. 12.

III. Abschnitt.

Verfolg der Geschichte von Burgund und Arelat bis zur Vereinigung mit Teutschland.

Errich-

Errichtung des transjuranisch burgundischen Reichs §. 13. die Erhaltung des Lehenverbandes mit dem teutschen Reiche findet Schwierigkeiten §. 14. bis zur Vereinigung des cis- und transjuranischen Burgunds §. 15, wobey der Lehensnexus mit dem teutschen Reiche hergestellt wird §. 16, und bald die völlige Vereinigung mit Teutschland erfolgt §. 17, aber nicht nach Erbrechte, sondern vertragsweise und als eröfnetes Reichslehen §. 18. wodurch der Hauptgrund der französischen Ansprüche zerfällt. §. 19.

IV. Abschnitt.

Von der Vereinigung des burgundischen Reichs mit dem teutschen seit Konrad dem Salier bis zur Regierung Friedrichs I.

Kaiser Konrad II nimmt das burgundische Reich in Besitz §. 20, er nimmt die Stände desselben in Lehenspflicht, §. 21, mit Anerkennung der französischen Könige, §. 22, und gänzlicher Entfernung des Prätendenten, §. 23, — gleich ihm behauptet Heinrich III die Reichshoheit, §. 24, und unterwirft sich die bisher noch abgeneigten Stände §. 25, welches Verhältniß weder unter Heinrich dem IVten und Vten §. 26, noch unter Lothar, und Konrad III eine Veränderung erlitten. §. 27.

V. Abschnitt.

Fortdauer der Oberherschaft des Reichs über Burgund und Arelat von Friedrich I. bis auf Rudolph von Habsburg.

Friedrich I. befestiget den Lehensverband §. 28. 29. den Heinrich VI. und Otto IV. unterhalten, §. 30. und

und Friedrich II. so nachdrüklich behauptet, §. 31. 32, daß er selbst im s. g. großen Interregnum keine Haupterschütterung leidet. §. 33.

VI. Abschnitt.

Von Rudolph von Habsburg bis zum Verfall des burgundisch-arelatischen Reichs unter Kaiser Friedrich III.

Rudolph stellt den Lehensverband abtrünniger burgundischer Stände mit Gewalt wieder her, §. 34. Er beträgt sich als Kaiser und oberster Lehensherr bey Entscheidung der Erbfolge in Provence, §. 35, und bey der Ausübung mehrerer Majestätsrechte §. 36, worinne ihm Adolph von Nassau und Albert I. nachfolgten, §. 37; selbst Heinrich VII, den man fälschlich der Veräusserung beschuldigt, §. 38, und Ludwig von Baiern hinterliesen Denkmale erhaltener Reichsrechte, §. 39, die noch unter Karl IV. vollkommen aufrecht stunden, §. 40, und von Frankreich laut anerkannt, §. 41, aber auch schon damals allmälig untergraben wurden, §. 42. u. 43. und seit Kaiser Wenzel in merkliche Abnahme geriethen, §. 44. bis endlich unter Friedrichs III. Regierung der gänzliche Verfall erfolgte. §. 45.

VII. Abschnitt.

Verfassung des burgundischen Reichs unter seinen verschiedenen Perioden.

Burgund war unter seinen eigenen Königen ein selbstständiges Reich, §. 46, wurde von den westfränkischen Königen als solches anerkant, §. 47, blieb

blieb es auch nach der Vereinigung mit Teutschland §. 48, obgleich es in eine Realverbindung mit dem Reich, §. 49. und die Stände in engere Lehenspflicht gegen dasselbe gekommen §. 50. die Grenzen waren in beiden Perioden die nämlichen. §. 51.

VIII. Abschnitt.

Heutige Rechtsansprüche Teutschlands auf die an Frankreich gekommenen Stüke von Burgund und Arelat.

noch heutzutage sind die Verträge von 1016 und 1018 die Grundlage der Reichsansprüche §. 52, indem weder Lionnois und Dauphiné, §. 53, noch Provence, §. 54, und die dazu gehörigen Gebiete von Avignon und Venaissin §. 55, noch die Franche Comté §. 56. und dazu gehörige Herrschaften rechtmässig aus dem Reichsnexus gekomen sind §. 57, welches auch von einem Teile des Herzogtums Burgund gilt, §. 58, so daß sich etwa nur vom Fürstentum Orange und der Schweiz eine rechtmässige Trennung darthuen läßt, §. 59. und bey den wenigen Ueberresten, die neuerliche Abreisung des Herzogthums Savoyen auch wieder neue Reichsansprüche hervorbringt, §. 60. wogegen ebensowenig die historischen Einwendungen der französischen Schriftsteller (§. 61) als die rechtlichen Gründe derselben statthaft sind. §. 62.

I. Abschnitt.

Geschichte der Bestandteile des Königreichs Burgund und Arelat unter den fränkischen Königen.

§. 1.

Geographische Notiz.

Nach dem geographischen Umfang begriff das ehemalige Königreich Burgund oder Arelat diejenigen Teile von Frankreich, die jezt unter der Benennung der Departements des bouches du Rhone, du Var, des basses Alpes, de l'Isere, de la Drome, des hautes Alpes, du Jura, du Doux, de la haute Saonne, und du Montblanc bekannt sind, mit einem Teile der departements de l'Ardeche, du Gard, und de l'herault; oder nach der Reichseinteilung, die vor der Gründung der neuen Verfassung bestund, die Gouvernements Provence, Dauphiné, Lionnois, Franche Comté oder Hochburgund, den östlichen Teil von Nieder Languedoc, dann den abendländischen Teil von Savoyen,

Piemont, der Schweiz und dem Elsaß. 1) Die näheren Belege hiezu werden im Verfolg einzeln angeführt werden.

§. 2.

Uebersicht der älteren Geschichte bis zur Herrschaft der Franken.

Ueber die älteste Geschichte dieser Lande sind weitläufige Untersuchungen zum gegenwärtigen Endzweke entberlich, indem man sich bey den Streitigkeiten über die Ansprüche auf die Provinzen des burgundischen Reichs onehin zunächst auf die Teilung unter den Carolingern berüft; es mag also folgende Uebersicht genug seyn.

α) Von Burgund.

Die Burgunder, ein ursprünglich teutsches Volk, hatten ihre ersten Size an der Ostsee, von da drangen sie ins innere von Teutschland, durchstreiften das Gebiet der Markomannen, und wandten sich gegen Westen in die Rheingegenden

1) s. Otto Frising. l. 2. Paul. Aemil. lib. 3. histor. und *Pierre du Puy* Traité touchant les droits du Roi treschretien sur plusieurs états & Seigneuries possedés par plusieurs princes voisins &c. a Paris 1655. f. p. 341.

den, [2] wo sie mit abwechselndem Glük gegen die Belgier, Franken, und Hunnen stritten; einige Zeit hielten sie sich aus Nachsicht der Römer an den Grenzen von Alemannien; von da breiteten sie sich nach dem Berichte des Ammian Marcellins [3] bald als Bundesgenossen, bald als Feinde der Römer bis an die Aar, Helvetien und Savoyen aus; und nachdem sie die kristliche Religion angenommen hatten, wies ihnen Kaiser Valentinian III i. J. 443 neue Size im inneren von Gallien bey den Sequanern und Aeduern an; [4] so kamen sie in die fruchtbaren Gegenden an der Rhone und Aar, und legten den Grund zu dem burgundischen Reiche in eben dem Striche Landes, das noch vor kurzem das Herzogtum Bourgogne hieß; sie hatten eigne Könige, eigne Verfassung und Gesetze; das Land, das sie inne hatten, gehörte zwar zu dem alten Gallien, war aber kein Teil des fränkischen Reichs: doch die Selbstständigkeit ihres neuen Reiches dauerte nicht lange; schon war ihnen die Nachbarschaft der Franken gefähr-

2) Prosper aquitanus ein Geschichtschreiber aus der Mitte des 5ten Jarhunderts giebt ihre Zal i. J. 373 auf 80000 an.

3) lib. 28. —

4) s. Vignier chron. Burgund.

fährlich, bald wurde es noch mehr die Verwandschaft ihrer Könige mit den fränkischen: leztere mischten sich in die Successionsstreitigkeiten der ersteren, wovon die Folge war, daß Clodwig, dessen Macht sie nicht widerstehen konnten, sie schon im Jare 508 zinsbar, und Theodebert i. J. 526 [5] das burgundische Reich, nachdem es kaum 83 Jare gedauert hatte, mit Vertreibung des lezten Königs Godemar zur fränkischen Provinz machte. [6]

§. 3.

β) Von Arelat.

Arelat blieb nicht viel länger unter römischer Herrschaft; die Westgothen, Franken und Burgunder hatten zwar die Römer aus ganz Gallien vertrieben, doch behielten leztere von der Rhone an bis nach Italien alles in ihrer Gewalt; [7] Odoaker König der Heruler cedirte zwar Arelat den Franken, die Ostgothen eroberten es aber wieder unter K. Theodorich, bis es endlich i. J. 534. Theodat den Franken völlig überlies, und nach erneuerten und wieder beigelegten Streitigkeiten

5) nach andern im J. 543.

6) Sigebert. Gemblac. ad h. ann. und Vignier a. a. O.

7) Procop. de bello gothico. L. I. c. 12.

keiten Vitiges i. J. 536 und Justinian im J. 548 die Cession den Franken bestätigten. 8)

So kamen die Lande, die nachher das Königreich Burgund und Arelat ausmachten, fast zu gleicher Zeit unter die Herrschaft der Franken, und hatten gleiches Schiksal mit der ganzen fränkischen Monarchie bis zum Falle des Merowingischen Stammes. (9

§. 4.

Schiksale derselben bey den Karolingischen Teilungen, α) unter Ludwig I.

Von Karl dem großen kamen sie ungeteilt mit der ganzen fränkischen Monarchie auf Ludwig den frommen; dieser teilte zwar i. J. 817 auf einem Reichstage zu Aachen seine Lande unter seine damaligen drey Soehne so, daß Ludwig Baiern, Pipin Aquitanien, und der älteste Lothar nebst der kai-

8) Procop. l. c. L. III. c. 33.

9) s. Schurzfleisch Hist. veteris regni populique burgundionum. Lpz. 1698 in s. disput. hist. num. 10. u. Strauch de regno arelatensi. Ienæ 1674. (in opusc. Hallens. p. 75 — 116) ausführlicher besonders vom neuen burgundischen Reiche ist Schöpflins dissert. hist. de burgundia cis. & transjurana. Argent. 1730.

kaiserlichen Würde alles übrige haben sollte; 10) diese Teilung kam aber wegen des aus zweiter Ehe nachgebohrnen Karls des kahlen nicht zu Stande, und es wurde i. J. 839 eine andere gemacht, nach welcher Pipin und Ludwig ihre vorhin angewiesenen Lande, und Lothar Italien und die Kaiserwürde voraus behalten, lezterer aber alle übrigen väterlichen Lande mit Karl dem kahlen teilen sollte; 11) diese Unterteilung geschah' nach Nithards Erzälung so, daß die Maas zur Scheidelinie zwischen den Landen Lothars und Karls genommen wurde, und ersterer, der die Wahl hatte, die diesseitigen Lande behielt, und Karl dem Kahlen Westfranken überlies;

§. 5.

β) Unter dessen Soehnen im Vertrag von Verdun.

Indessen war Pipin von Aquitanien gestorben, und dessen Kinder wurden von der Nachfolge ausgeschlossen, da Ludwig der fromme zugab, daß Karl der kahle sich Aquitaniens bemächtigte; dar-

10) *Adelmus* ad an. 818. u. *Theganus* in vita Ludovici Pii c. 21. die Charta divisionis Ludov. Pii steht bey *Baluz* T. i. p. 573.

11) *Adelm.* ad an. 840. *Aimon.* lib. 6. c. 18. *Nithard* de dissensu liberorum Ludovici Pii. lib. i.

darüber kam es nach Ludwigs Tode zum Kriege unter seinen Soehnen, der nach dem berühmten Treffen bey Fontenai eine neue Teilung zwischen Lothar, Ludwig, und Karl dem kahlen i. J. 842 zu Verdun veranlaßte, in welcher Karl der kahle den westlichen Teil der fränkischen Monarchie, oder das heutige Frankreich bis an die Rhone, Saonne, Maas und Schelde, Ludwig der teutsche den oestlichen, oder, was vom heutigen Teutschland schon zum fränkischen Reich gehörte, bis an den Rhein, und jenseits desselben noch Mainz, Worms und Speier mit den dazu gehörigen Gauen, und Lothar nebst Italien und der Kaiserwürde alles übrige zwischen dem Rhein und obigen vier Flüssen unter der Benennung des Lothringischen Reichs erhielt, welches auch das nachherige Königreich Burgund oder Arelat in sich begriff. 12)

§. 6.

8) Unter Lothars Soehnen und Enkeln.

Nach Lothars Tode i. J. 855 nahmen seine Soehne Ludwig, Lothar und Karl eine Unterteilung vor, worinne Ludwig II. Italien und die Kaiser-

12) Regino und Sigeb. Gemblac. ad an. 842. Paul. Aemil. in Carolo Calvo. p. 82.

serwürde, Lothar die Lande zwischen Neustrien und Germanien, oder das eigentliche Lothringen zwischen der Maas, Schelde und dem Rhein, und Karl Provence, Dauphiné und Hochburgund mit allem übrigen, was von der Grafschaft Burgund, die Saonne und Rhone herab bis an das mittelländische Meer gelegen ist, unter dem Titel eines Königs von Provence erhielt. [13]

Nach dieses Karls unbeerbtem Tode i. J. 863 verglichen sich die Brüder so über seinen Anteil, daß Kaiser Ludwig II. die heutige Provence, und Lothar der jüngere das übrige bekam; [14] Von dieser Teilung hat man jedoch keine genaue Nachrichten, als, soviel sich aus der nachherigen Teilungsurkunde v J. 870 schliessen läßt; der mittlere Lothar hatte demnach ausser der Provence das ganze lothringische Reich, mithin auch alle Bestandteile des nachherigen Burgund- oder Arelatischen; —

§. 7.

δ) Im Vergleich zu Marsan zwischen Karl dem kahlen und Ludwig dem teutschen.

Er starb i. J. 869; ihm hätte sein Sohn Hugo succediren sollen, den er mit Walrade erzeugt hatte,

13) s. die annales Bertinian. ad ann. 855, 56, und 59.

14) Annal. Bertin. ad an. 863.

hatte, nachdem er i. J. 764 von seiner Gemahlin Thiedberg nach einem Ausspruch der Erzbischöfe von Trier und Kölln auf einer Versamlung zu Mez geschieden war; allein Pabst Nikolaus entschied die Scheidung für nichtig, und Hugo wurde nicht zur Tronfolge gelassen; [15] ungeachtet nun nach Ausschliessung des Sohnes der ältere Bruder Kaiser Ludwig II. zur Nachfolge vor andern berufen gewesen wäre, so bemächtigte sich doch Karl der kahle König in Westfranken des ganzen lothringischen Reichs, und lies sich zu Mez krönen, bis im folgenden Jahre sein Bruder Ludwig der teutsche ihn nötigte, die Hälfte davon, nämlich den oestlichen Teil, der mit Teutschland und dem Rhein grenzte, in einem Vergleich zu Marsan i. J. 870 abzutreten; [16] von den Städten, die nachher zum Königreich Burgund gehörten, kommen in dieser Urkunde Basel und Solothurn in Ludwigs des teutschen, und Lion, Vienne, Béſançon, Viviers und Uzés in Karls des kahlen Anteile vor; dieser Vertrag wurde i. J. 879 zwischen Ludwig dem Stammler

B König

15) Hincmar. rhemenſ. de divortio Lotharii &c. *Hontheim* hiſt. trevir. diplom t. 1. p. 150. 199.

16) Regino, Annal. metenſ. und Bertin. ad h. a. Nithard l. c. lib. 4. und P. Aemil. lib. 3. — die Urkunde steht bey *du Cheſne* Script. rer. franc. t. II. p. 453.

König von Neustrien, und Ludwigs des teutschen Sohne gleichen Namens erneuert; Provence blieb aber bey Kaiser Ludwig II. nach dessen Tode es Karl der kahle mit dem Reich in Besiz nahm. 17)

II. Abschnitt.

Geschichte des Königreichs Burgund und Arelat unter den Bösoniden, von 875 — 888.

§. 8.

Stiftung des Reichs Provence, oder des cisjuranischen Burgunds.

Karl der kahle machte seinen Schwager Boso, Grafen von Thuscien, den er schon vorher zum Herzog von Arles ernennt hatte, zum Statthalter über Provence; 18) dieser trachtete nach Ludwigs des Stammlers Tode auf Anreizen seiner Gemahlin Hirmingard, Kaisers Ludwigs II. Tochter, nach einer Krone, wozu er die Verwirrungen des fränkischen Reichs benuzte, die 875 über die Tronfolge in Italien zwischen Ludwig dem teut-

17) Die Verhandlungen darüber stehen bey du Chesne a. a. O. S. 478.

18) Aimon lib. V. cap. 27. und 32.

teutschen und Karl dem kahlen, und 877 unter Karls des kahlen Soehnen über die Erbfolge in Gallien und Lothringen entstunden; Er lies sich am 15 October 879 auf einer Versamlung der Stände und Bischöfe zu Mantala, einem damaligen Städtchen im Vienischen Gebiete zum Könige von Burgund ausrufen, und zu Lyon krönen; 19) die Carolingische Familie nahm dieses Betragen sehr übel, auch Pabst Johann VIII. zog heftig gegen ihn als einen Usurpator und Tirannen los, wie man aus einem Briefe desselben an Karl den diken (bey du Chesne Scr. rer. franc. t. III. p. 904) ersieht; Karl König in Baiern, und Ludwig der teutsche kamen Ludwigen und Karlmann, denen in der Teilung des väterlichen Reichs Burgund angefallen war, zu Hilfe, bekriegten Boso, nahmen Mâcon ein; selbst Vienne belagerte Boso's Bruder Richard, und brachte dessen Gemalin und Tochter nach Autun; 20) Boso mußte weichen, und sich nach Arles zurükziehen, wo er seitdem seine Resi-

19) s. Regino, Marian. Scotus, und Sigeb. Gemblac. ad h. an. deren Zeugnisse die Meinung derjenigen widerlegen, die glauben, Carl d. kahle habe Boso selbst zum Könige v. Provence erklärt. — Die Wahl- und Krönungsacten sind bey du Chesne a. a. O. S. 480.

20) s. den Continuator Aimoni ad an. 880. und annal. Bertin. ad an. 882.

denz aufschlug, von welcher das burgundische Reich auch den Namen Arelat erhielt; doch die Einfälle der Normänner und der Aufstand der Lothringer kamen ihm zu statten, indem sie seine Gegner anderwärts beschäftigten; [21]) Vom Ausgang dieses Kriegs hat man aber keine genaue Nachrichten; man schließt nur aus einer alten Grabschrift in der Mauritius Kirche zu Vienne, daß Boso bis an sein Ende den königlichen Titel geführt habe. [22])

§. 9.

Umfang desselben unter Boso.

Wenn man nach der Menge der Stände, die auf der Versamlung zu Mantala, einem wahren Reichs- oder Waltage, erschienen sind, auf den Umfang vom Königreich Provence schliessen darf, so war es von ser beträchtlicher Ausdenung: es unterschrieben sich die Erz- und Bischöfe von Besançon, Valence, Grenoble, Die, Gap, Lion, Aix, Arles, Vaison, Marseille, Orange, Avignon, Nizza, Toulouse, Uzés, Agdes, Viviers, Maurienne, Tarantaise, Lausanne, Chalons, und Mascon, folglich muß Boso's Reich

21) Contin. Aim. ad. ann. 887. und Sigeb. Gemblac. ad ann. 880

22) s. Guichenon hist. de Bresse P. I. c. 8.

Reich die Grafschaft Burgund oder Franche Comté, Lionnois, Dauphiné, Provence, einen Teil von N. Languedoc, von Savoyen, von der Schweiz und Elsaß umfaßt, und da auch die von Chalons und Mâcon erschienen, auch selbst ein Teil des Herzogtums Bourgogne dazu gehört haben.

§. 10.

Lehenverbindung desselben mit dem teutschen Reiche unter Boso's Sohne Ludwig.

Nach Boso's Tode nahm Karl der dike dessen Sohn Ludwig in seinen Schuz, und verlieh ihm die königliche Würde: die annales fuldenses melden ad an. 887: „mortuo Bosone parvulus erat ei filius de Filia Ludovici italici Regis, quem imperator ad rhenum, villa chiricheim, veniens obviam, honorifice Suscepit *ad hominem*, Sibique adoptivum filium eum injunxit.“ Die Stände vollzogen demnach die Wahl- und Krönungsfeierlichkeit auf einer Versamlung zu Valence, wo sie ihn, als Neffen Kaiser Ludwigs, und in Rüksicht der von Karl dem diken ihm verliehenen Königswürde anerkannten und krönten; in den Verhandlungen dieses burgundischen Reichstages heist es: Bosonis regis filium

lium Ludovicum in Regem elegimus, atque ungendum decrevimus, judicantes illum ad hoc dignum, cui Carolus imperator *jam regiam concesserat dignitatem.* [23] Aus den lezten Worten folgt, daß Burgund und Arelat nicht von der Hoheit der westfränkischen Könige, sondern von Karl dem diken als teutschem Könige und römischen Kaiser abhängig war, dessen Nachfolger Kaiser Arnulph diese Abhängigkeit unterhielt, indem er sich ebenfalls von Ludwig die Lehenspflicht leisten lies, wie aus dem Verfolg der eben angeführten Stelle sichtbar ist: Arnulphus, qui Successor ejus (Caroli) existit, per suum Sceptrum, perque suos sagacissimos Legatos &c. fautor regni, auctorque in omnibus esse comprobatur."

§. II.

Veränderte Grenzen.

Dieses neue Reich scheint aber nicht den Umfang gehabt zu haben, den es anfangs unter Boso hatte, wenn man die Größe desselben nach der Anzal der beim Wal-Convent anwesenden Bischöfe beurteilen will; denn die Wahlacten erwähnen blos der Bischöfe von Lyon, Arles, Aix, und Embrun, mithin nur aus Provence, Dauphiné

23) s. acta conventus valentini bey du chesne l. c. t. II. p. 530.

phiné und Lionnois; es kann aber auch seyn, daß sich nur ein Teil 24) der Stände, an die sich eben Pabst Stephan auf Fürsprache der Mutter Hirmingard und des Onkels Richard mag gewendet haben, zu Ludwigs Wahl versammelten, oder vielmehr, daß nach der von Karl dem diken einmal geschehenen Benennung des jungen Ludwigs zum König keine eigentliche Wahl mehr statt hatte, mithin zur blosen Krönung und Salbung keine vollzälige Versamlung der Stände notwendig war; die Worte des obenangeführten Wahlprotokolls: *elegimus, atque ungendum decrevimus* sind ohnehin nicht so zu verstehen, als hätten die Stände oder die Bischöfe das Wahlrecht gehabt, denn die Wahl wird von den Schriftstellern jener Zeit häufig mit der Salbung vermischt. 25)

§. 12.

Fall der Bosoniden.

Ludwigen zog nun sein Schiksal nach Italien, wo er die Königs- und Kaiserwürde, bald aber auch den traurigen Wechsel fand, daß er in Berengars Gefangenschaft i. J. 902 geblendet wurde;

24) *Mascov.* de nexu regni burgund. cum imperio &c. p. 6.

25) de *Ludewig* Singul. jur. publ. p. 512.

de; mit ihm nahm das Königreich Provence, oder das Reich der Bosoniden schon ein Ende; denn sein einziger bisher bekanter Sohn Karl Constantin [26] war unmündig, und wurde von einem untreuen Vormunde Hugo von Arles um den größten Teil der Erbschaft gebracht; ihm blieb sowenig übrig, daß er sich schämte, den königlichen Titel zu führen, und als Privatmann lebte; er kömt zwar einmal unter dem Titel princeps Viennæ (bey Frodoard ad ann. 951.) vor; allein nach eben dieses Schriftstellers Zeugnisse huldigte er i. J. 931. dem König Rudolph, und übergab ihm 933 die Stadt Vienne, und in den Jaren 941 u. 51 unterwarf er sich dem fränkischen Könige Ludwig; zu diesem Frodoardischen Zeugnisse kommen noch einige Urkunden jener Zeit, aus denen man mit Recht schließt, daß er mit samt der Stadt Vienne in der Gewalt der neuen Könige von Burgund war; nämlich zwey Donationsinstrumente, wovon eines der italiänische König Hugo i. J. 928, [27] und das andere die Könige Hugo und Lothar i. J. 945

26) Zwar kömt ein Siegel Rudolphs, Sohns Kaisers Ludwig an einer Urkunde von Adelheid, Schwester des juranischen Königs Rudolphs I. bey Mabillon in annal. Benedict. T. III. p. 402 vor, von dem man aber nichts näheres weis.

27) Mabill. l. c. p. 393.

945 [28]) für die Kirche zu Vienne ausgestellt; dann ein Urteilsspruch Konrads v. Burgund in Sachen der Abtey zu Clugny wider Carl Constantin v. J. 943. [29]) selbst der untreue Vormund Hugo wird unrichtig König von Provence genennt; in einem Diplom Rudolphs [30]) heißt er nobilis princeps, u. marchio; den königlichen Titel bekam er erst in Italien.

III. Abschnitt.

Verfolg der Geschichte von Burgund und Arelat bis zur Vereinigung mit Teutschland, von 888 — 1032.

§. 13.

Errichtung des transjuranisch-burgundischen Reichs.

Indessen erhob sich zur Zeit, da nach Absezung Karls des diken die fränkische Monarchie von allen Seiten angegriffen war, Rudolph, Sohn des Grafen Conrads zu Paris aus dem uraltberühmten Welfischen Geschlechte, er bemächtigte sich eines ansehnlichen Strichs Landes zwi-

28) s. a Bosco in antiqq. Viennæ sanctæ am Ende der biblioth. floriacens. p. 59. —

29) Mabill. l. c. p. 368. —

30) Mabill. l. c. p. 385.

schen den juraischen Gebirgen und den penninischen Alpen, und stiftete das juranische, oder wenn man seinen Anfang von Frankreich aus mißt, das trans-juranisch-burgundische Reich; Regino erzält, 31) er habe sich zu St. Moriz, einem Fleken im Wallißerlande bey einer Versamlung der Stände die Krone selbst aufgesezt, und den Adel und die Geistlichkeit mit Versprechungen gewonnen; Sein Ehrgeiz hatte anfangs enge Grenzen, die das Glük bald sehr erweiterte; auch muß es ihm gelungen seyn, mehrere Bischöfe und Edle an sich zu ziehen; denn man findet, daß Basel und Solothurn, ein Teil von Ober-

31) Chron. ad ann. 888. per id tempus Rudolphus filius Conradi, nepos Hugonis Abbatis, de quo supra meminimus, provinciam intra juram & alpes penninas occupat, & apud S. Mauritium accitis secum quibusdam primoribus & nonnullis Sacerdotibus coronam sibi imposuit, regemque se adpellari jussit. Post hæc mittit Legatos per universum regnum Lotharii, & suasionibus, pollicitationibusque episcoporum ac nobilium mentes in sui favorem demulcet. Der Kanzler v. Ludwig verbessert hier den Regino, und sezt statt accitis secum *invitis*; was er damit beweisen wollte, bedurfte wol keines Beweises, und er steht onehin im Rufe, daß die Geschichte sich oft nach ihm richten mußte, wo er sich nicht nach ihr richten wollte. —

Oberelsaß und Sundgau, die zu Lothars Reich gehört hatten, sich zu Burgund schlugen [32])

§. 14.

die Erhaltung des Lehenverbandes mit dem teutschen Reiche findet Schwierigkeiten.

Kaiser Arnulph wollte nun die Lehenspflicht, so wie er sie von Ludwig über das cisjuranische Burgund eingenommen hatte, auch vom eingedrungenen Rudolph 1. über das transjuranische fodern; allein nach Regino's Zeugnisse a. a. O. ist es weder ihm, noch seinem Sohne Zwentibold gelungen. [33]) Doch soll Rudolph endlich in Person nach Regensburg gekommen seyn, und sich mit dem Kaiser und den Ständen dahin verglichen haben, daß er den königlichen Titel führen dürfe; Schweder erzält dieses im Theatro prætension. p. 32. und Glafey lies es in der neuen Ausgabe S. 60 stehen; woher aber die Nachricht genomen ist, ist nicht zu errathen; Regino's Chonik wird zwar citirt ad an. 888. und 894; aber Regino weis nichts davon; die erste Stelle ist schon not. 33. angeführt, und in lezerer sagt er viel-

32) Mascov. l. c. p. 9.

33) Arnolphus omnibus diebus vitae suae eundem ideo est persecutus, nec tamen eum lædere potuit ob loca inaccessibilia.

vielmer: „inde converſus eſt (Arnolphus) per alpes penninas, galliam intravit, & S. usque Mauritium pervenit, *Rudolpho*, *quem querebat*, *nocere non potuit*, quia montana conſcendens in tutiſſimis locis ſe abſconderat.“

§. 15.

bis zur Vereinigung des cis- und transjuraniſchen Burgunds,

Ihm folgte i. J. 911 ſein Sohn Rudolph II., der 25 Jahre regierte; Luitprand 34) erzält von ihm, er ſey mit Hugo dem obengenanten Vormunde Karl Conſtantins Kompetent zur italiäniſchen Krone geweſen, und habe ſich mit ihm dahin verglichen, daß ihm Hugo, die Grafſchaft Arles allein ausgenommen, alles cediren ſolle, was er dieſſeits der Alpen in Gallien beſeſſen, wogegen er ſeine Anſprüche auf Italien zum Vorteile Hugo's aufgegeben habe; Arelat ſey nachher nach dem Tode Hugo's Sohns Lothars auf Rudolphens Sohn Konrad gekommen, auf dieſe Art ſeyen beide Reiche nämlich das cis- und transjuraniſche Burgund vereiniget worden, welches nachher den Geſchichtſchreibern Anlaß gegeben, beide Benennungen Arelat und Burgund zu verwechſeln, und für

34) Lib. 3. hiſtor. c. 13.

für gleichbedeutend zu nehmen; die Sache ist zwar nicht unwarscheinlich, aber noch nicht hinlänglich erwiesen; die neueren Schriftsteller verwirren sie, da sie jeder nach seiner eignen Mutmassung erzält; unter andern spricht Alphons del bene 35) mit so zuverläßiger Miene davon, als wenn er den Vertrag vor sich liegen gehabt hätte; soviel ist indessen gewiß, daß zur Zeit Rudolphs II. und Konrads die Gebiete des Königreichs Provence mit dem juranischen Reiche vereinigt waren, obgleich man die Geschichte der Vereinigung nicht mit Gewißheit angeben kann. 36) Auch erzält Luitprand, 37) daß eben dieser Rudolph von Heinrich dem Vogler einen Teil von Schwaben für die Lanze Konstantins des Großen wegen eines daran befindlichen Nagels vom Kreuze Christi erhalten habe.

§. 16.

wobey der Lehennexus mit dem teutschen Reich hergestellt wird,

Vom Jahre 937 bis 993 regierte sein Sohn Konrad, dem seine Gemalin Mathilde die Grafschaft

35) de regno burgundiae transjuranae et arelatis. lugd. 1601. 4. lib. 1. p. 41. und lib. 2. p. 84.

36) Mascov. a. a. O. S. 7.

37) lib. 3. c. 13. und lib. 4. c. 12. s. auch Sigeb. Gemblac. ad an. 929. und mehr andere, die Pfeffinger ad Vitriar. L. 1. p. 245. anführt.

schaft Lion zugebracht haben soll; unter ihm wurde der Lehens Verband mit dem Reich, gegen den sich sein Vater mit Gewalt gesträubt hatte wieder hergestellt; er versagte zwar wie iener dem Kaiser die Lehenpflicht, Otto überwand ihn aber, nahm ihn gefangen, und nötigte ihn zur Eidesleistung; Wittichind von Corvey erzält diese Expedition im 2ten Buche: „Rex abiit in Burgundiam, Regem cum regno in suam accepit potestatem." — Nach dem Berichte des Delbene [38] hinterlies er zwey Soehne, die mit Einwilligung der Stände das Reich so geteilt haben sollen, daß Rudolph Burgund und Boso Provence erhalten, lezterer daher auch König von Arelat genennt worden sey; nach Boso's Tode habe Rudolph Burgund und Provence wieder vereiniget, und sey zu Arles feierlich gesalbt und gekrönt worden: auch Guichenon [39] gedenkt einer alten Urkunde, die diese Erzälung zu bekräftigen scheint; sonst findet sich aber in den übrigen Denkmälern dieser Famille keine Spur von diesem Boso, ausser in einem Diplom König Konrads v. J. 963 [40]

§. 17.

38) l. c. p. 138. —

39) hist. de Bresse & de Bugey.

40) bey Mabill. annal. Bened. T. IV. p. 564.

§. 17.

und bald die völlige Vereinigung, mit Teutschland erfolgt.

Nach Konrads Tode i. J. 994 folgte sein Sohn Rudolph III, der gewönlich der feige, in Mönchschroniken aber der fromme genennt wird; er hatte keine Kinder, und errichtete i. J. 1016 mit Kaiser Heinrich dem heiligen, seiner Schwester Sohne, einen Succeßions-Vertrag, worinne er ihm die Nachfolge im Königreich Burgund übertrug, und die Stände und Untertanen noch bey seinen Lebzeiten ihm huldigen lies; Ditmar v. Merseburg [41] erzält diese Handlung mit folgenden Worten: „Rudolphus III Burgundiorum Rex cum avunculo suo Henrico S. imperatore convenit Argentorati, fuit quoque ibi Rudolphi III conjux adjutrix hujus amicitiæ; imperator voluit id sibi firmius subdere, quod longe prius Rex ei Sacramentis sancierat; *omnem namque Burgundiam per manus ab avunculo accepit*, & nequid fieret sine consilio ejus, pariter firmavit.“ Wippo bekräftiget diese Erzälung: [42] „eum post vitam suam Regem Burgundiae designavit.“ Diese Einsezung wäre aber nicht nötig gewe-

41) l. VIII. p. 406 bey Leibniz script. rer. brunsvic. s. auch Sigebert Gemblac. ad an. 1020.

42) in vita Conradi Salici, p. 431.

gewesen, indem der Kaiser als oberster Lehensherr nach Rudolphs III. unbeerbtem Tode onehin das lehnbare Burgund durch Anfall erhalten hätte; dennoch lies Kaiser Heinrich den Vertrag im Jahr 1018 zu Mainz erneuern, und von den Ständen bestätigen; 43)

Da aber Kaiser Heinrich noch vor Rudolph III. starb, 44) so wurde ein gleicher Vertag mit Konrad II. errichtet, welcher Gisela, eine Tochter v. Gerberg, der 3ten Schwester Rudolphs, zur Ehe hatte, u. der Lehensnexus mit dem Reich wurde i. J. 1025 zu

43) Ditmar sagt am angeführten Orte lib. 8. p. 420. " demum Rudolphus III. coronam Burgundiae et Sceptrum cum uxore et privignis et optimatibus universis Henrico Sancto concessit, reiterataque Sacramenti confirmatio &c. actum Moguntiae &c. das nämliche sagt auch Albericus ad an. 1020 und andere: etwas verändert erzälts aber Sigebertus Gemblac. ad an. 1020 (1018) Rudolphus Rex Burgundiæ, insolentia Burgundionum irritatus regnum Burgundiæ Henrico imperatori dare tractat; sed eum ab hac intentione revocat Simulata Burgundionum Satisfactio. Die burgundischen Stände waren nämlich zu mächtig, und Rudolphs Ansehen verloren; von einem Grafen Wilhelm sagt Ditmar l. c. „miles est Regis in nomine, & dominus terræ in re" solche Stände mochten wol die kaiserliche Oberherrschaft nicht gerne sehen.

44) 13. Jul. 1024.

zu Basel erneuert; Wippo, dieser in Betreff des Anfalls des burgundischen Reichs an das teutsche gewiß klassische Schriftsteller meldet, 45) daß Rudolph III. sich verbunden habe, der Krönung Konrads II. zu Rom beizuwohnen, und, "*quod Basileae tradiderit Burgundiæ Regnum Imperatori.*"

§. 18.

aber nicht nach Erbrechte, sondern als eröfnetes Reichslehen,

Diejenigen Schriftsteller, die diese und folgende Regierungsveränderungen aus dem Rechte der erblichen Nachfolge herleiten, stüzen sich auf die historischen Zeugnisse des Otto Frisingensis 46) und anderer; allein, man darf nur einen Blik auf die Genealogie der burgundischen Famille aus dieser Periode werfen, um sich zu überzeugen, daß Kaiser Konrad II nicht zur Succeßion hätte kommen können, wenn blos auf Blutsverwandschaft Rücksicht genommen worden wäre;

45) l. cit. ad ann. 1025.

46) Chron. lib. VI. c. 30.

Rudolph I.

König v. transjuranischen, hernach vom ganzen Burgund- u. Arelatischen Reich † 912.

Rudolph II. † 937.

Konrad † 994.

Rudolph *III.* König † 1032 unbeerbt	*Gisela.* Gem. Hz. Heinr. v Baiern	*Berta,* Gem. Eudes Gr. v. cham. pagne.	*Gerberg,* Gem. Herr- mañ Hz. v. Aleman- nien.	*Mathild.* Gem. N Graf v. Flan- dern.
	Heinr. d. heil. Ksr. † 1024	Eudes Rival von Conrad II.	Herrm. Hz von Aleman- nien.	Gisela Gemal Ksr Con- rad II.

Heinr III. Ksr u. Kön. v. Burgund	Mathilde Gem. Heinr I. K. v. Frankr.

aus dieser Tabelle sieht man leicht, daß, wenn nach König Rudolphs III. unbeerbtem Tode Burgund, von Lehensverbindung frey, nach Erbrecht anzutreten gewesen wäre, gewiß nicht Ksr Konrad II der Salier, sondern, da der Sohn der ältesten Schwester Rudolphs, Heinrich der heil. schon tod war, zuerst der Sohn der zweiten Schwester, Eudes oder Otto Graf von Champagne und seine

seine Nachkommen, dann der Sohn der dritten Schwester Herzog Herrmann von Alemannien zur Succeßion hätten kommen müssen; da aber Kaiser Konrad II. mit Umgehung zweier älterer weiblicher Linien Burgund erhielt, so folgt schon hieraus selbst, daß er nicht als Anverwandter geerbt, sondern als Kaiser und oberster Lehensherr das apert gewordene Reichslehen Burgund mit allem Rechte für das Reich eingezogen hat.

§. 19.

wodurch der Hauptgrund der französischen Ansprüche zernichtet wird.

Zwar nahm Graf Otto von Champagne als näherer Verwandter das Königreich in Anspruch, suchte auch, mit Hilfe einiger Stände, sich mit Gewalt in Besiz zu sezen, wozu er den Zeitpunkt benuzte, da Konrad gegen die Slaven zu Felde lag; er unterlag aber bey dessen Zurükkunft im Kriege, ward zum eidlichen Verzicht auf seine Foderungen genötigt, und da er nachher eidbrüchig geworden, kam er in einer Schlacht um. 47) — Von diesem Grafen Eudes von Champagne deduziren die französischen Schriftsteller, besonders

47) Wippo l. c. ad an. 1033.

Pierre du Puy, 48) (der auf Richelieu's Befel für die französischen Hofansprüche Gründe sameln mußte) das Recht der Könige von Frankreich auf Burgund, weil sie von ihm durch Philipps des Schönen Gemalin Johanna, Erbin von Champagne abstammen; allein er müßte beweisen, daß das burgundische Reich gegen den Gebrauch jener Zeit, da in allen Reichen der Franken Spuren von Walrecht sichtbar sind, so strenge erblich gewesen seye, daß König und Volk nicht hätten einen andern, als den nächsten Anverwandten zum Nachfolger benennen können; und wenn man dieses auch einräumte, so ist Otto doch im Kriege überwunden worden, und seine Nachfolger haben so viele Jarhunderte hindurch ihre Rechtsansprüche nicht betrieben, wo sie doch sowol mit den Regenten von Burgund als mit den teutschen Kaisern in mancherley Verhälnissen gestanden, woraus sich ihre Anerkennung deutlich schliessen läßt; denn schon Otto's Sohn Theobald wurde i. Jahr 1054 ein Dienstmann Kaiser Heinrichs, 49) Vignier sagt sogar, Theobald und seine Nachkommen hätten bey

48) in obenangeführtem Traité touchant les droits du Roi &c. C. III p. 214.

49) s. Herman. contract. ad h. an.

bey dieser Gelegenheit den Titel als Pfalzgrafen erhalten. 50)

IV. Abschnitt.

Von der Vereinigung des burgundischen Reichs mit dem teutschen seit Konrad dem Salier bis zur Regierung Friedrichs I. von 1032 — 1152.

§. 20.

Kaiser Konrad II. nimmt das burgundische Reich in Besitz

Im September des Jahrs 1032 starb Rudolph III., 51) nachdem er kurz vor seinem Tode dem Kaiser die burgundische Reichsinsignien überschikt hatte, worunter auch die von den Burgundern sehr verehrte Lanze des h. Moriz war; 52)

50) Chron. Burgund. p. 126. s. auch Du chesne hist. de Bourgogne L. IV. c. 8. 9.

51) Mabillon annal. T. IV. p. 377.

52) Herm. contr. ad an. 1032. „Rudolphus ignavus, Burgundiæ regulus obiit, & diadema ejus regnique insignia Conrado imperatori per Seligerum allata sunt. s. auch Hugo Flaviniac. in chron. Verdun. c. 29. Rudolphus Rex absque liberis existens Conrado imperatori Burgundiæ regnum dereliquit, dans ei lanceam S. Mauritii, quod erat insigne regni Burgundiæ. —

Wenn man Wippo's Erzälung ließt, so sollte man glauben, Graf Otto von Champagne habe bey den eben erwähnten Bewegungen nicht die Absicht gehabt, sich des Königreichs Burgund zu bemächtigen; er sagt: „Rudolphi regnum comes Odo francigena, filius sororis suae invasit, et quaedam castra munitissima sive civitates seu dolo seu bello ceperat, *nec se Regem ausus est facere, nec tamen regnum voluit dimittere.* Referebat quidam, illum dixisse saepe, *quod nunquam Rex fieri, sed tamen semper magister esse Regis vellet;*" allein andere Zeugnisse lassen keinen Zweifel übrig, daß Otto das Königreich wirklich in Anspruch genommen; so erzält Hugo Flaviniacensis: 53) Otto habe Vienne belagert, und die Stadt mit dem Beding zum Bundesgenossen genommen, daß er in derselben zu einer bestimmten Zeit zum Könige ausgerufen, und gekrönt werden sollte. 54) Kaiser Konrad machte sich aber so geschwind er konte von den Slaven los, und kam schon zu Anfang des J. 1033. im burgundischen mit einem Heere an, wo er am 2ten Febr. zu

53) in chron Verdun. P. II. p. 185. —

54) diese Erzälung bestätiget Sigeb Gemblac. ad an. 1035. Odo Campaniensis regnum Rudolphi regis avunculi sui, a Conrado imperatore, nepote suo repetens, ut sub eo regat Burgundiam, efflagitat. —

zu Payerne oder nach neueren Schriftstellern zu St. Moriz von den Ständen zum Könige ausgerufen und gekrönt wurde; 55) doch verhinderte ihn die Jahrszeit, die festen Pläze wieder einzunehmen, die Otto v. Champagne besezt hatte.

§. 21.

nimt die Stände in Lehenspflicht,

Er kam also nach Zürch, wo er nebst Rudolphs Witwe mehrere burgundische dem teutschen Reiche getreuen Stände antraf, die, um ihm zu huldigen, wegen Otto's feindlichen Streifereien einen Umweg durch Italien machten; 56 im folgenden Sommer kam er bis zum Kloster zu St. Michael an der Maaß; Otto, von der nahen Gefahr gedrängt, kam selbst ins Lager, und versprach alles wieder zurükzugeben, aber, da er

55) s. *Mascov.* Commentarii de rebus imp. Rom. Germ. a Conrado I usque ad obitum Henrici III. lib. V. §. 8. p. 177.

56) Wippo p. 438. imperator reversus ad turcicum Castrum pervenit; ibi plures Burgundionum, regina Burgundiæ jam vidua, & comes Hupertus, & alii, qui propter insidias Odonis in Burgundia ad imperatorem venire nequiverunt, per Italiam pergentes occurebant sibi: *& effecti sui fide promissa per Sacramentum sibi & filio suo Henrico*, mirifice donati redierunt."

dennoch nicht Wort hielt, so zog ihm der Kaiser i. J. 1034 noch einmal entgegen, wo er sich endlich zum Ziel legte; auf diesem Zuge begleiteten der Erzb. v. Mailand und Markgraf Bonifaz von Thuscien nebst mehreren Lehnleuten aus Italien den Kaiser; er hielt einen Hoftag zu Genf wo Erzbischof Burkard von Lyon, und Graf Gerold, (den Duchesne für einen Grafen von Vienne und Geneve zugleich hält) ihm den Lehnseid ablegten; 57)

§. 22.

mit Anerkennung der französischen Könige,

So nahm der Kaiser von dem eröfneten Reichslehen Burgund, oder Arelat Besiz; die Aner-

57) Wippo bezeugt diese Handlung p. 439: „Augustus veniens ad Genuensem civitatem, Geroldum, Principem regionis illius, & Archiepiscopum Lugdunensem, atque alios quamplures subegit, & reversus, castrum Murat cum fortissimis militibus Odonis munitum obsidens, vi cepit, & quos intus invenerat, captivos duxit. Ceteri fautores Odonis hoc audientes, solo timore cæsaris fugerunt; quos persecutus Cæsar omnino exterminat de regno, & acceptis de Principibus Burgundiæ multis obsidibus, rediit per Alsatiam ad imperatricem. Das nämliche bekräftigt Hepidanus ad an. 1040 (richtiger 1034) Chuonradus imperator iterum in Burgundia cum exercitu intravit, & omnia municipia cum civibus ad Rhodanum usque fluvium suæ ditioni subegit &c.

erkennung der westfränkischen Könige dieser Zeit ist nicht zu bezweifeln, indem Konrad selbst während dieser Ausdehnung der Reichsgrenzen über Burgund ein Bündniß mit König Heinrich errichtete, [58] wozu die Bemühungen des Abts Poppo von Stablo nicht wenig beigetragen haben; [59]

Konrad hatte Heinrichen sogar seine Tochter Mathilde zur Ehe zu geben versprochen, um dieses Bündniß auch in den Nachkommen zu bekräftigen, die aber zu frühe gestorben ist. [60]

58) Glaber de Joanne Papa lib. IV. p. 38. Conradus pactum Securitatis et amicitiae cum rege francorum Henrico filio Roberti statuit.

59) Everhelm erzält davon in vita S. Popponis §. 30. p. 584. "quia ante complures annos Romani Imperii cum francis discordia non minima inoleverat, Poppo, inter utrosque pacis gratiam labore & industria sua paratam, complevit, Conradumque atque Henricum, Reges in consensum revocavit. — Erat enim ei cum utrisque par locus, inveniendi, quæ poposcerat, utpote qui plurimum, amicitia dictante, penes eos valuerat; ideoque discordia, que inter eos quasi quoddam Senium longum duxerat, ipso mediante in nihilum redacta — — unde & invidendi sibi occasionem quibusdam tribuit, quia Solus id efficere valuit, quod ut fieret, in multis effectus jam olim pertentatus defuit."

60) Wippo l. c. p. 439. ad an. 1034. „Filia Imperatoris Conradi, & Giselæ imperatricis, miræ formositatis puella, Henrico, Regi Francorum desponsata obiit Wormatiæ."

§. 23.

und gänzlicher Entfernung des Prätendenten.

Vom berüchtigten Otto von Champagne hatte seitdem Kaiser Konrad keine weitere Anfechtung, ausser daß i. J. 1037. da Er in Italien mit Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Adel und dem Volke begriffen war, Otto sich vom Erzbischof Heribert von Mailand und andern mitverschwornen Bischöfen bereden lies, Lothringen anzugreifen, welches ihm aber so übel bekam, daß er in einem Treffen an der Orne blieb, und sein Kopf dem Kaiser vom Herzog Gothelo von Lothringen und Grafen Gerhard von Elsaß nach Italien überschikt wurde; Hierüber wird es nicht unnötig seyn, die Zeugnisse der gleichzeitigen Geschichtschreiber anzuführen, deren Erzälung vom traurigen Ende dieses Prätendenten übereinstimmen, von dem noch jezt die französischen Schriftsteller die Rechte Frankreichs auf Burgund und Arelat herleiten wollen: der gleichzeitige Verfasser der annalium hildesiensium sagt ad an. 1037. „praenominatus ergo Vdo, Imperatore Italiae partes procurante, Lotharingiam, juxta marcam Gozelonis ducis, eiusque filii Godefridi

tyran-

tyrannice invasit, et civitatem, quae Bera dicitur, injusta praesumtione occupavit, juxta quam ab iisdem ducibus occupatus, consertoque praelio inter primos inglorius occubuit, justasque divinae ultioni post effracta juramenta poenas exsolvit. Ab ipsis sane victoribus ignoratus, in crastinum inter vulgus inventus est nudus, vita pariter et regno, quod sibi usurpans affectabat, spoliatus;" der italiänische Gechichtschreiber Arnulph erzält: „quo Heribertus audito, de rege similiter tractat honore privando; secreta igitur Legatione suggerit Oddoni, potenti francorum comiti, ut se favente arripiat regnum Italiae; qui nihil moratus, utpote regnandi avidus, primo quidem aliquas Alamanniae partes violenter invadit, hunc impugnans viriliter Dux Gothefridus, vehementi facta congressione, in momento prostravit, ejusque caput avulsum humeris fertur Augusto in Italiam divexisse. Der sächsische Annalist erzält bey besagtem Jahre: „item saepe dictus Otto Comes, quia in priori machinatione condignum exitum sibi non invenit, alia via, divina eum propellente sententia, perire tentavit; nam ante ruinam, corde elato, Aquisgrani palatium invadere decrevit, seque nativitatem Domini inibi sessurum praejactavit, sicque mensis tantum spatio ante idem festum urbem imperatoris, quæ Bera

dicitur,

dicitur, circumquaque debachatus, prædando obſedit, ibique a Gozelone Duce, & filio ejus circumventus, inter vulgares occiſus, inglorius occubuit." Wippo beſtätigt dieſe Erzälung l. c. p. 441: „eodem anno præfatus Comes Odo. de Francia In regno imperatoris loca quædam invadens, a Gozelone, duce Lotharingiorum & filio ſuo Godefrido, & Gerhardo comite, atque a militia epiſcopi Metenſis pugna commiſſa cum illo, fugiendo interſectus eſt, & vexillum ejus Cæſari in Italiam allatum, hoſtem interemtum teſtabatur."

§. 24.

gleich ihm behauptet Heinrich III. die Reichshoheit,

Im October 1038 übergab Kaiser Konrad auf einem Reichstage zu Solothurn das Burgundiſche Reich ſeinem Sohne Heinrich (nachher Kaiſer III. d. N.) lies ihn feierlich krönen, und nahm ihm den Lehenseid ab; Wippo beſchreibt dieſe Handlung in vita Conradi Salici ad ann. 1038: „ejusdem anni autumno Burgundiam adiit, & convocatis cunctis principibus Regni generale colloquium habuit cum eis, & diu deſuetam ac pene deletam Le-

Legem tunc primum burgundiam [61] prælibare fecerat. Transactis tribus diebus generalis colloquii quarta die, primatibus regni cum universo populo laudantibus atque rogantibus, imperator filio suo Henrico Regi regnum Burgundiæ tradidit, eique Fidelitatem denuo jurare fecit. Quem Episcopi cum cæteris principibus in Ecclesiam S. Stephani, quæ pro Capella regis Soloduri habetur, deducentes, hymnis & canticis Deum laudabant, populo clamante, & dicente, quod pax pacem generaret, *si rex cum Cæsare regnaret.*

Heinrich III. erhielt sein Ansehen als König von Burgund zum Teil mit den Waffen; im J. 1042 besuchte er seine Staten, [62] wo er einen Teil

61) Von Berufung dieses burgundischen Reichstages zu Errichtung des Landfriedens giebt auch Glaber l. c. Lib. IV. cap. 5. Nachricht: „per arelatensem provinciam atque Lugdunensem, sicque per universam Burgundiam usque in ultimas franciæ partes per universos episcopatus indictum est, qualiter certis in locis a præsulibus, magnatibusque totius patriæ de reformanda pace celebrarentur comitia.

62) Wippo legt den Burgundern in seinem Gedichte an Heinrichen (bey Canis. lect. antiq. p. 168.) folgende Einladung in den Mund: „præterea tibi, Rex, mandat Burgundia, Surge, atque veni, propera, noviter Sub-

Teil der Stände ihm zugethan, und einen Teil mit Neurungs Projecten beschäftiget fand, die er aber bald gerichtlich abthat, und wo er gewalttätigen Widerstand sah, auch schärfere Mittel brauchte. 63)

§. 25.

und unterwirft sich auch die bisher noch abgeneigten Stände.

Bald darauf vermählte er sich zu Bisanz mit Agnes der Tochter Wilhelms IV Grafen von Poi-

Subjecta vacillant, interdum domino per tempora multa remoto. Quamvis nunc pacem teneat Burgundia per te, autorem pacis tamen in te cernere quærit, & cupit in Regis sua lumina pascere vultu. Huc ades, & regnum fac te veniente Serenum; si sol occubuit, cum Cæsar regna reliquit, irradias patriam, si tu modo viseris illam. Hæc olim magno domuisti regna labore, utere nunc populis tibi, Rex, servire paratis." &c.

63) Herm. contract. ad an. 1042: „Henricus Rex hyeme burgundiam invasit, multosque pirncipum se illi Subjicientes suscepit, nonnullaque legitime dijudicavit. — der annalista Saxo (bey Ekkard) sezt diese Reise ins Jahr 1043. — daß Heinrich auch manche Stände mit Gewalt zur Unterwirfigkeit zu bringen genötiget gewesen sey, ist aus der Nachricht zu schliessen die man bey Domnizo in vita Mathildis lib. 1. cap. 12 findet, nämlich, daß er in diesem Jahre Murat belagert, und mit Hilfe des Markgrafen Bonifaz von Tuscien eingenommen habe.

Poitou und Herzogs v. Aquitanien, 64) lies sie zu Mainz krönen, 65 und feierte die Hochzeit zu Ingelheim; 66 der König der Russen hatte ihm seine Tochter antragen lassen, 67) allein Heinrich hielt die Verbindung mit Agnesen für vorteilhafter zur Befestigung der Sicherheit des burgundischen Reiches, denn sie stammte von mütterlicher Seite von dem mächtigen Grafen Otto Wilhelm ab, von dem oben in der 43ten Note Meldung geschieht, der die ausgebreitetsten Verbindungen in

Italien

64) Glaber lib. IV. cap. 1. Henricus duxit uxorem filiam Wilhelmi, Pictavorum ducis, nomine Agnetem, quam etiam desponavit in civitate Chrysopolitana, quæ vulgo Vesontio vocatur.

65) Herm. contract. ad an. 1043. „exin Agnetem, Wilhelmi Pictaviensis filiam sponsam suam accipiens, & Mogonciaci sponsam inungi faciens, Regales apud Ingelheim nuptias celebravit &c.

66) auch Pagi setzt diese Heirath ins Jahr 1043, und im Chronico Monasterii S. Albani andegavensis (bey Labbeus I. 276) wird selbst der Tag angemerkt: „Henricus Imperator — — (Agnetem) duxit uxorem Kal. Novembr.

67) Von diesem Antrage macht Lambert von Aschafenburg zum Jahre 1043 Meldung: „ibi (näml. zu Goßlar) inter diversarum provinciarum Legatos, Legati Ruscorum tristes redierunt, quia de filia Regis sui, quam Regi Henrico nupturam speraverant, certum repudium reportabant.“ —

Italien und Burgund hatte; er betrog sich auch nicht in seiner Hofnung, denn die erste Folge seiner Heirath war, daß bald darauf die zwey vornehmsten Stände des burgundischen Reichs, die Grafen Gerold von Vienne und Reginald von Burgund, Vettern der Königin, ihm zu Solothurn den Eid der Treue ablegten. 68)

§. 26.

wobey weder unter Heinrich IV. und V.,

Nach Heinrich III. behaupteten sich die teutschen Kaiser bey der Adquisition des burgundischen Reichs; ihm folgten sein Sohn und Enkel Heinrich *IV.* und V. als Kaiser und Könige von Burgund, welches selbst die französischen Schriftsteller nicht leugnen und eine Menge Urkunden für geistliche und welt-

68) Hermann. contract. ad ann. 1045: „Reginoltus & Gerold, Burgundiones Regi apud Solodurum ad deditionem venerunt.“ — daß Reginald vorher ein Feind Heinrichs gewesen, bemerkt eben dieser Schriftsteller zum J. 1044. Ludovicus Comes Reginaldum principem, Reginæ avunculum, *sed Henrico Regi inimicum*, dum quoddam castellum ejus, quod mons Piligardæ dicitur, magna cum manu expugnare pararet, cum parva militum suorum copia pugnam iniens vicit &c. er versteht hier Ludwig IV, Grafen von Mömpelgard, Firrete, Pontàmoucon und Bar.

weltliche Stände dieses Reichs bezeugen; den Irrtum des Peter Saxius 69) daß der Pabst Rudolphen gegen Heinrichen zum Könige v. Burgund ausgerufen habe, hat Ludewig 70) widerlegt, und die Ursachen des Krieges angeführt, den Rudolph, Herzog von Alemannien, der Besizungen an den burgundischen Grenzen hatte, gegen Heinrich unternomen. Von Heinrich V. dient der Codicill in originibus murensib. cap. 8. statt alles Beweises.

§. 27.

noch unter Lothar und Konrad III. eine Veränderung vorgefallen.

Bisher war es noch immer scheinbar, daß die Rechte der teutschen Kaiser über Burgund und Arelat sich, wenn auch nicht einzig, doch zugleich auf Erbrecht gründeten; allein auch Lothar der Sachse (1125) und Konrad III. (1138) behaupteten die königliche Würde, ohne Bluts-Verwandte der vorigen zu seyn; von ersterem bemerkt P. Saxius ein Monument bey Arles, welches keinen Zweifel über die Majestätsrechte des Reichs über Bur-

69) in Pontificio arelatensi p. 210.

70) in s. reliquiis manuscriptorum. Vorrede zum IVten Teile S. 52. u. f. f.

Burgund übrig läßt; [71] lezterer belehnte im Jahr 1148 den Erzbischof Raimund zu Arles mit den Regalien über die Stadt und Diözes, das Diplom [72] enthält einen augenscheinlichen Beweis von der kaiserlichen und Reichshoheit, und verdient in dieser Rüksicht wol bemerkt zu werden; es heißt so: Conradus *Romanorum Rex* Arelatensi Archiepiscopo et populo gratiam: Ecclesiarum utilitatibus *nostro Imperio subjectarum*, *et specialiter Arelatensi Ecclesiae* studeamus subvenire, *Imperialia decreta sequentes Antecessorum nostrorum*, tibi Raimunde & Successoribus *nostra regalia* in urbe arelatensi & archiepiscopatu concedimus, scilicet justitias, monetam, judæos, fornarias, cordam, quintale, sestarium, reditus navium, montationes, Salinas, lacus, paludes, pascua de cravo, ut habeas *autoritate nostræ imperialis munificentiæ*.„ Hierinne erklärt nun der Kaiser deutlich, daß das Erzbistum Arles dem Reich unterworfen sey, und bezieht sich auf die kaiserlichen Decrete seiner Vorfahren; gleich merkwürdig ist ein zu Aachen datirtes Diplom eben dieses Kaisers v. J. 1146,

71) l. c. n. 76. P. 224. „ab incarnatione domini CIↃCXXXIII regnante Loter rege.

72) bey Pfeffinger ad Vitriar- t. i. p. 249. u. P. Saxius l. c. p. 225.

1146, 73) worinne er dem Erzbischof von Vienne die Vogtey der Stadt verliehen hat, es lautet so: Conradus D. G. Romanorum Rex Viennensi Archiepiscopo, suffraganeis ejus Episcopis Gratianopolitano, Valentino, Vivanensi, Diensi, Gebennensi, Mauranensi, ceterisque principibus *Burgundiæ* & *Provinciæ* gratiam, notum esse volumus, quod in Archivis *Imperii* nostri continetur, quod tota viennensis civitas specialiter & proprie *ad jus & dominationem nostram ita respicit*, ut secundum possessorem habere non valeat; sed, quamdiu absumus, ab Archiepiscopo & canonicis custodiri debeat; his igitur Viennam perpetuo jure tradimus, paginam aurea bulla insigniri jussimus. Arnoldus vice Hattonis Moguntini Archiepiscopi Cancellarius. data Aquisgrani an. 1146. — Hieraus erhellt, daß das Königreich Burgund und Arelat Kaiser Konrad dem III. als Reichsoberhaupte unterwirfig war, und daß auch burgundische Sachen durch Kurmainz, oder statt Kurmainz zu Aachen expedirt worden sind, ferner, daß Konrad alles dieses auf einem Reichs- oder Hoftage gethan habe.

 V. Ab-

73) bey Joh. a Bosco in biblioth. floriacensi. p. 81.

V. Abschnitt.

Fortdauer der Oberherrschaft des Reichs über Burgund und Arelat von Friedrich *I.* bis auf Rudolph von Habsburg, von 1152 — 1273.

§. 28.

Friedrich I. befestiget den Lehensverband,

Bey diesen Verhältnissen des burgundischen Reichs zum teutschen war jedoch nicht zu vermeiden, daß Bischöfe und Stände, die teils durch Freigebigkeit der Kaiser, teils durch Usurpation und Mißbrauch der Privilegien mächtig geworden waren, die Verbindung mit Teutschland nach und nach zu schwächen suchten, wozu die Entfernung der Kaiser, die mit inneren Unruhen im teutschen Reiche, und besonders mit dem unseligen Kampf gegen den römischen Hof zu sehr beschäftiget waren, nicht wenig beitrug; glüklicherweise kam Friedrich I. durch Heirath mit Beatrix, der Erbtochter des Grafen Rainald von Burgund in den Besiz dieser ansehnlichen Provinz, und da er dadurch dem arelatischen Reiche näher kam, machte er die Oberherrschaft des Reichs von neuem geltend;

tend; er lies sich i. J. 1178 zu Arles die burgundische Krone aufsezen, 74) belehnte die Erzbischöfe von Lyon, Vienne und Arles, gab den Bischöfen von Apt, Troischateaux, Gap, Avignon &c. Privilegien, 75) sezte i. J. 1157 zu Besançon ein Strafgebot von 60 Mark Goldes auf Herzoge, Markgrafen, Grafen und Herrn, die die Immunität der von ihm privilegirten Kirche verlezen würden, 76) und legte den burgundischen Ständen jährliche zum teutschen Reich zu bezalende Tribute von 15 Mark Goldes nach köllnischem Gewichte auf. 77)

 §. 29.

74) Pet. Saxius erzält hiebey l. c. n. 79. p. 236. „enimvero, ut pateat, jura augustiora Seu regaliorum penes Fridericum remansisse, certum est, Raimundum arelatensem Archiepiscopum, Fridericum, Philippum filium, uxoremque Friderici inauguravisse diademate regni arelatensis, nisi forte ipsemet Fridericus imperator capiti coronam imposuerit &c.

75) Sie finden sich unter den Urkunden im ersten Bande der neuesten Auflage der Gallia christiana.

76) Das Diplom ist bey Perard in diplom. Burgund. p. 238. sq. Siquis dux, Marchio, comes, baro, vasallus violare tentaverit hanc immunitatem, pendet LX libras auri puri. Dat. Bisontii 5. Kal. Nov. 1157.

77) Saxius. l. c. p. 233. tributum XV marcharum Auri ponderis coloniensis in Singulos annos regno Arelatensi indictum.

§. 29.

Aus den Urkunden Friedrichs ist der Reichslehensnexus augenscheinlich; unter allen sind aber zwey derselben als vorzügliche Denkmale dieses Reichs zu betrachten; nemlich eine, worinne dem Erzbischof von Lyon die Würde eines Exarchen und obersten Pfalzgrafen verliehen wird, [78] und eine andere, worinne dem Erzbischofe von Vienne als Erzkanzler seine Privilegien bestätiget werden;

78) Paradin hat sie in s. histoire de Lyon Lib. II. c. 35 aufbewahrt: die betreffenden Stellen sind: „Fridericus roman. Imperator. credimus ad *Imperialem* majestatem pertinere, ecclesiarum, quæ *sub jure & dominio romani Imperii* consistunt, commoda promovere. Noverit igitur imperii nostri fidelium ætas, quod ecclesia Lugdunensis *imperiali* munificentia *primatus* dignitate præfulget; Eraclium primatem *de omnibus regalibus investimus* plenarie per omnem Archiepiscopatum citra Ararim, *quæ ad Imperium pertinent.* Ut Lugdunensis Ecclesia dominum Imperatorem recognovisse semper gaudeat, nostra imperiali excellentia eam investimus, ut sit semper *palatii* nostri *Burgundiæ Exarchus* & summus princeps. paginam aurea bulla insigniri fecimus. Ego Rainaldus vice Stephani Viennensis Archi cancellarii recognovi. dat. Arbosii 14. Kal. Decembr. an 1157. — s. auch P. de Murca de Primat. §. 121.

den; 79) klärer, als in diesen beiden Urkunden geschieht, kann die Oberherrschaft des Reichs nicht ausgedrükt werden; denn als Grund der Verleihung wird die kaiserliche Macht- Vollkommenheit angegeben, und ausdrüklich erklärt, daß diese Erzbistümer zum teutschen Reich gehören, und die Regalien nicht von Friedrich als Erbkönige den Ständen überlassen, sondern als römischem Kaiser zu Lehen gegeben worden.

§. 30.

den Heinrich VI. und Otto IV. unterhalten,

An der Ausübung der kaiserlichen Oberherr-

79) bey J. a Bosco l. c. p. 87. Fridericus romanorum Imperator. Omnes res, possessiones, prædiaque, quæcumque *prædecessores nostri Imperatores* Viennensi metropoli contulerunt, per nostram *Imperialem autoritatem* confirmamus. Ubi vero Stephano Archiepiscopo dignitatem conservantes ab Antecessoribus collatam, recognoscimus. videlicet ut in regno burgundiæ sacri palatii nostri archicancellarius & summus notariorum nostrorum existas & post res Successores tui. ad hæc omnia *regalia* possideas. ad curiam nostram si vocatus fueris, vel expeditionem, cives tui Viennenses & romanenses congrua tibi Subsidia conferant. dat. Bisuntiæ 6 Kal. Nov. 1157. auch v. J. 1176 kömt bey eben diesem Schriftsteller eine Urkunde Friedrichs vor, worinn die Worte: *imperiali autoritate nostra*, und ex *imperialis clementiæ indultu te investimus* befindlich.

schaft unter Heinrich dem VI. scheinen Conring [80] und Strauch [81] zu zweifeln; allein in Perards Diplomat. Burgund. findet sich eine Urkunde vom Jahr 1186, worinne er Hugo von Dijon belehnt; und das Zeugniß von Gervas dem Marschall von Burgund ist unverwerflich; dieser schreibt in seinen otiis imperialibus [82]) daß Friedrich seinen Sohn Heinrich zu seinem Nachfolger und Könige von Teutschland, Arelat und der Lombardey ernennt habe.

Otto der IV. hätte kein Recht zum Besiz dieses Königreichs gehabt, wenn nicht die Oberstlehensherrlichkeit des teutschen Reichs anerkannt worden wäre; um so merkwürdiger ist es, daß er sich des Titels König v. Arelat bedient hat; auch hier ist das Zeugniß des gedachten gleichzeitigen Marschalls v. Burgund Gervasii tilberiensis entscheidend, [83] daß Otto die Reichshoheit über Burgund behauptet hat.

§. 31.

80) de finibus imperii c. 13. p. 148.

81) de regno arelatensi cap. 2. §. 7.

82) c. 19. p. 942. bey Leibniz scrip. rer. brunsvic.

83) c. 12. „ecce, audacter loquor, *regnum arelatense*, quod continetur *bisuntina*, *tarentasiensi*, *Lugdunensi*, *viennensi*, *arelatensi*, *aquensi*, *ebredunensi* provinciis, quasi nodus reticuli comminatoriam facit Sententiam sua strenuitate, accessusque facilitate, regno *francorum*.

§. 31.

und Friedrich II. so nachdrüklich behauptet,

Friedrichs II. Regierung liefert eine Menge unwidersprechlicher Beweise von behaupteter Reichs-Souveraineté über Arelat: Er führte den Titel Fridericus Arelatensis; 84) i. J. 1214 übertrug er zu Basel dem Erzbischof von Arles die Regalien, die Urkunde fertigte der Bischof von Speier im Namen Humberts des Erzkanzlers von Burgund aus; 85) im nämlichen Jahre ernennte er Wilhelm von Orange zum Statthalter des Königreichs Arelat; die französischen Geschichtschreiber,

84) Montfaucon hat im VI. Buche der palaeographiae græcae S. 289 die griechischen Beinamen Kaisers Friedrichs II. aus dem sicilianischen Gesezbuche angeführt, worunter auch Βασιλευς Αρελατενσισ vorkömmt.

85) Bey Saxius ad an. 1212. der Inhalt ist: Fridericus II. romanorum Imperator: cunctis volumus esse cognitum, quod arelatensem Ecclesiam, quae caput provinciae et imperii, et Imperatoris sedes principalis, adhonorare volentes, eidem largimur regalia, plenam jurisdictionem, telonea, judaeos. &c. *nemini subsit, nisi nobis, nostrisque successoribus Imperatoribus romanorum*; nullus dux, marchio, comes, princeps, potestas, rector, capitaneus, vicecomes molestare prosumat, quod poena L. librarum auri componet. Ego spiren-

unter andern Nostradamus, 86) geben vor, Friedrich habe am 13 Januar dieses Jahres zu Mez das Königreich Vienne (avec la couronne imperiale) dem Fürsten Wilhelm von Orange und seinen Nachfolgern geschenkt, und de la Pise, 87) der mit andern das Recht der Krone daraus herleitet, beruft sich auf eine goldene Bulle; aber die ganze Folge der Geschichte widerlegt diesen Traum; und gesezt, es sey dem Erben von Orange durch diese Statthalterschaft ein Recht auf Arelat geworden, so gebührte es jezt nicht den Königen oder der Republik Frankreich, sondern den Königen von Preussen als Erben von Orange, die auch noch nach der Cession im Utrechter Frieden den Titel beibehalten haben; 88) —

§. 32.

sis Episcopus vice dominus Vmberti, *Burgundiae Archicancellarii* recognovi. acta M. CCXIV. data apud Basileam. Sigill. aur. — wer kann einen stärkeren Beweis fodern, daß Friedrich II. als erwälter römisch teutscher Kaiser, und nicht als Erbkönig über Arelat geherscht, als ihn Friedrich selbst hier giebt?

86) Histoire de Provence P. II. c. 10.

87) Histoire des princes d'Orange. p. 71. auch Saxius erzälts ad. an. 1212. bringt aber auch keine Urkunde bey.

88) s. Ludewig opusc. miscell.

§. 32.

Im Jahr 1225 errichtete Friedrich eine Akademie zu Orange [89]) und im October 1226 erlies er auf Bitten der provençalischen Stände und Raymund Berengars des Grafen von Provence eine Verordnung, wodurch alle von diesem Grafen und seinem Vater Alphons in ihrer Minderjärigkeit geschehenen Veräusserungen einiger Stüke Landes, oder Rechte von der Provence wiederrufen, und ihre Reunion mit der Grafschaft anbefolen wurde; [90]) auf dieses Edikt beriefen sich lange die Einwoner von Avignon und Venaissin, um ihre Verbindung mit Provence gegen den Pabst zu erhalten, und da selbst die Könige von Frankreich sich dieses Beweises bedienten, um ihre Ansprüche auf gedachte Lande gegen den päbstlichen Hof zu behaupten, so haben sie eben dadurch die Oberlehensherrlichkeit des teutschen Kaisers anerkannt, der, ohne die Eigenschaft eines domini directi zu haben, ein solches Edikt nie hätte erlassen können. Da nun demungeachtet Raymund VII. von einer abgeteilten Linie der Grafen von Provence in einem Frieden

89) de la Pise histoire de l'université d'Orange p. 39. und de Thou lib. 31. p. 389.

90) Die Quellen hat Häberlin im 1ten Th. seiner kleinen Schriften S. 150 und 51 angeführt.

den zu Paris i. J. 1226 genötiget wurde, seine Erblande, die s. g. Markgrafschaft in der Provence und die Grafschaft Venaissin an den Pabst zu cediren, erhielt er sie i. J. 1234 auf Intercession Kaiser Friedrichs II. als obersten Lehensherrn von Gregor IX. wieder zurük, und wurde damit vom Kaiser im Lager vor Montefiascone, und im nämlichen Jahre zum zweitenmale zu Hagenau belehnt; nachher wurd eben dieser Berengar i. J. 1241 vom Kaiser seiner Lehen verlustig erklärt, weil er Pabst Gregors IX. Partey anhieng; [91] klärere Beweise von damaliger Erhaltung des Reichslehensverbandes wird wol Niemand fodern?

§. 33.

daß er selbst im s. g. großen Interregnum keine Haupterschütterung leidet.

Unter den Verwirrungen im Reiche, die auf Friedrichs II. Tod folgten, wär es kein Wunder gewesen, wenn sich die großen und kleinen Stände des Arelatischen Reichs der teutschen Oberherrschaft entzogen hätten; denn nachdem Friedrich, der im Streit gegen die geistliche Macht unterliegen mußte, nach manchen päbstlichen Versuchen, ihn seiner Kro-

91) s. Häberlin a. a. O. Th. 1. S. 138.

Kronen zu berauben, endlich i. J. 1250, und wenige Jare hernach auch sein Sohn Kaiser Konrad IV. mit Gift aus der Welt geschaft waren, kam das Reich durch streitige Kaiserwahlen, häufige Befehdungen, und besonders durch die mit dem Ausgang der Thüringischen, Flandrischen, Meranischen und Oesterreich-babenbergischen Familien ausgebrochene Successionsirrungen in die größte Zerrüttung; demungeachtet finden sich auch in diesem s. g. großen Interegnum deutliche Spuren, daß die Reichsrechte im Königreich Burgund nicht versäumt worden sind; Conring führt eine Urkunde Ludwigs des heiligen Königs in Frankreich vom Jahre 1259 [92] an, worinne dieser selbst erklärt; „*arelatensis ecclesia sita est in Imperio*“; und eine andere von eben diesem Könige, wo er in einem Vertrage mit Grafen Raymund von Toulouse sagt: „*terram, quae est in imperio citra Rhodanum*“; ferner nahm Peter von Savoyen von Richard von Cornwall als teutschem Kaiser die Lehen wegen Savoyen und Maurienne, [93] und Alphons von Castilien,

92) aus Cutel. Hist. tolosan. lib. 1. c. 4.

93) Conring de fin. Imp. Germ. l. i. c. 13. p. 198. aus Lambert Vanderburg „Petrus Sabaudus, cum Richardo Anglo tanquam Imperatori, Sabaudiae, Mauriennæque intuitu fidem suam obstrinxisset, in Taurinos, Veragros, Salussios, Vaulxiosque plenum, merumque pro se, posterisque suis imperium ab eo obtinuit.

Castilien, der von einem Teile der Kurfürsten zum römischen Könige gewählt worden, ernennte als solcher i. J. 1268 Albert de la Turre zum Seneschall im Königreich Arelat, 94) Vignier weis sich zwar in seiner burgundischen Chronik ser viel damit, daß Wilhelm von Holland dem Grafen von Burgund seine Einkünfte aus Arelat für 10000 Mark Silbers verpfändet habe; auch hat die Sache wol ihre Richtigkeit; der Brief steht bey Goldasten in den Reichshandlungen; aber darinne wird auch bemerkt, daß Richard von Cornwall die Schuld wieder getilgt habe, welches Vignier mit Stillschweigen übergeht.

VI. Abschnitt.

Von Rudolph von Habsburg bis zum Verfall des burgundisch-Arelatischen Reichs unter Friedrich III. v. 1273 — 1440.

§. 34.

Rudolph stellt den Lehensverband abtrünniger burgundischer Stände mit Gewalt wieder her.

Unter diesen Umständen hätte es jedoch den französischen Königen leicht gelingen können, die bur-

94) Das Diplom s. in den Memoires pour l'histoire de Dauphiné. p. 125.

burgundischen Stände, die onehin geneigter für Frankreich als für Teutschland zu seyn schienen, sich unterwirfig zu machen, wenn nicht das teutsche Reich nach so langen innerlichen Unruhen an Rudolphen von Habsburg einen Kaiser erhalten hätte, der mit mehr Nachdruk die Oberherrschaft des Reichs zu behaupten im Stande war, und dem schon wegen seiner eignen großen Besizungen im Burgundischen an Erhaltung derselben nicht wenig gelegen seyn mußte; Rudolphs Lage war auch wirklich weit vorteilhafter dazu, als jene seiner Vorfahren; er hatte im Reiche, ausser Ottokar von Boehmen, der gerne selbst Kaiser geworden wäre, keinen Feind; drey weltliche Kurfürsten wurden seine Schwiegersoehne, und mit römischen Plakereien war er auch weniger genekt, denn er kaufte sich durch Ausstellung einer Urkunde davon los, worinne er die noch streitigen Orte des Kirchenstats dem päbstlichen Stule völlig zusicherte; — zwar kont' er sich der burgundischen Sachen nicht gleich annehmen, solange er mit Ottokarn zu thun hatte, der die Herzogtümer Oestreich, Steiermark, Kärnthen und Krain nicht zurükgeben wollte; doch schrieb er schon während dieses Krieges i. J. 1277 an die burgundischen Stände,

gab

gab ihnen Nachricht von seinen Siegen, warnte sie vor den französischen Corruptionen, und lud sie zu einem Reichstage nach Frankfurt ein, wo er den Zustand von Burgund mit ihnen reiflich zu erwägen, und sie mächtig zu unterstüzen versprach. 95) Er hielt auch bald Wort; denn als einige derselben, worunter der Graf v. Burgund, Graf Philipp von Savoyen, Graf Rainald von Mömpelgard, und die Städte Bern und Freiburg sich auszeichneten, unterstüzt von König Ludwig d. heil. v. Frankreich damit umgiengen, sich vom teutschen Reiche zu trennen, unternahm Rudolph wiederholte Feldzüge gegen sie, 96) und brachte sie

95) das Schreiben steht bey Chiflet in Vesontione S. 231.

96) Tritheim. Chron. hirsaug. P. 2. p. 42. „anno 1281 Rudolphus expeditionem movit in Burgundiam *contra comitem, illius provinciæ gubernatorem, qui jugum imperii conabatur excutere;* unde diu se ad rebellandum præparaverat, & exercitum haud parvum *Gallorum* contra imperium in promptu habebat; qui, audiens Regem Rudolphum contra se cum exercitu venientem, in introitu Burgundiæ statuit ei occurrere, & pro libertate, quam præsumserat, viriliter pugnare. Sed congressione facta, *comes a rege vincitur & armorum violentia compulsus ad obedientiam revocatur.* — Annal. Colmar. und Steronis Altahensis: dominus Rudolphus romanorum rex comitis Burgundiæ, rebellanti-

sie nicht nur mit den Waffen in der Hand zum Gehorsam, sondern bestrafte die Hauptempörer die Grafen von Burgund und Mömpelgard noch besonders, 97) erklärte lezteren in die Acht, und konfiscirte dessen Reichsgebiet, das er nachher wieder mit 8000 Mark Silber für die Kriegskosten auslösen muste; 98) die übrigen Stände leisteten zu Basel dem Kaiser den Eid der Treue, und erhielten dann wieder die Belehnung. 99)

E §. 35.

lantis sibi, terram ingreditur cum exercitu, & *licet idem comes multorum de Picardia & Francia, & Flandria juvaretur auxiliis*, tamen cum prædicto rege ad bellum congredi non audebat, sed per ducem Burgundiæ ad gratiam & concordiam rediit cum eodem.

97) Trithem. Chron. hirsaug. ad an. 1289 „Rudolphus rex contractis copiis denuo in Burgundiam movit exercitum contra inobedientem comitem atque perjurum; & *ipsum comitem Burgundiæ iterum cepit. Quem sibi & romano Imperio cum multis ac necessariis cautelis in perpetuam servitutem subjecit.* De priori autem transgressione & *perjurio pœnas illum dare compulit & graviter punivit.*

98) Tritheim l. c. p. 53. Annal. colmar. und Fugger ad an. 1287.

99) Albert. Argentin. ad an. 1289. „*Dux* & *Majores* Burgundiæ se Basileam corporaliter præsentarunt, ibi de concordia tractantes, vasalli imperii quoque præstita fidelitate sunt de regalibus investiti. — Trithem. l c. p.

§. 35.

er beträgt sich als Kaiser und Oberster Lehnsherr bey Entscheidung der Erbfolge in Provence.

Gleich aufmerksam bewies sich Rudolph bey dem Erbfolgestreit über Provence: Raymund Berengar war i. J. 1280 ohne mänliche Nachkommen verstorben, hatte aber 4 Töchter, die die Könige Ludwig IX. von Frankreich, Karl von Sizilien und Neapel, Heinrich von England, und Richard von Cornwall ehemaliger römischer König zur Ehe hatten; 100) die Witwe Ludwigs verlangte

p. 53." in eadem expeditione burgundica cepit etiam Rex Rudolphus comitem Sabaudiæ, comitem quoque montis bellicardi & plures alios, qui venerant in auxilium burgundionibus, quos omnes fortissima congressione superatos imperio subdidit, & fidelitatis jurare homagium singulos coëgit. wie Rudolph mit den Städten Bern und Freiburg fertig geworden, die ihm auch lange den Gehorsam versagt hatten, erzälen die annales colmarienses ad an. 1288. „circa nonas junii obsedit Rex Rudolphus bernensem Burgundiæ civitatem" und ad an. 1289. „cives bernenses cum rege Rudolpho composuerunt, & se in suam potestatem voluntarie tradiderunt. umständlicher ist Albert. argentin. a. a. O.

100) *Hahn* de justis burgundici novi vel arelatensis regni limitibus, et derelictione ejus Rudolpho I. Habsburgico perperam adscripta C. 3. §. 5 aus dem Monachus Paduanus lib. III. chron. p. 620. — Dieses

langte von Rudolphen als Kaiser die Entscheidung der Nachfolge,[101] Karl von Anjou K. v. Neapel sezte sich aber mit Gewalt in Besiz; Rudolph reclamirte die Reichsrechte, depossedirte Karln v. Anjou und war im Begriff, die Provence als eröfnetes Reichslehen nach dem Abgang des Mannsstammes einzuziehen, als die Sache auf Intercession des Pabsts Nikolaus dahin vermittelt wurde, daß Karl von Anjou, K. v. Neapel und Sizilien die Grafschaft Provence und Forcalquier vom Kaiser zu lehen erhielt;[102] Rudolph gab nachher seine Tochter Clementia dem erstgebohrnen Sohne des Königs von Neapel Prinzen Karl von Salerno zur Ehe und das Reichslehen Provence zum Heirathsgute, worüber Karl und sein

E 2 Sohn

ses Grafen Raymunds Tod war wol die Veranlassung zu jener berüchtigten Stelle des Dominikanermönchs in den Annal. Colmar. „circa idem tempus *Rex Arelatensis sine heredibus mortuus*, et hereditas ad regnum romanorum devoluta est,“ Die offenbar blos aus Mißverstand und Unwissenheit entstund, und soviel überflüssige Widerlegungen gekostet hat.

101) s. Rainald ad an. 1280.

102) Die Urkunde, wo König Karl die Lehensverbindlichkeit erkennt, steht auch bey Rainald ad an. 1280.

Sohn nach einer vom Kaiser vorgeschriebenen Formel den Lehenseid leisteten. 103)

§. 36.

und bey Ausübung mehrerer Majestätsrechte.

Im Jahre 1284 ernente Kaiser Rudolph Humberten von Dauphiné den Bruder Alberts zum Seneschall des Königreichs Arelat; das Diplom steht

103) In dem Diplom bey Leibniz Cod. jur. gent. diplom. n. 13. p. 20. heißt es: „omnia, quae infra comitatus ipsius consistentiam, Romanorum imperatores per eorum privilegia, quondam domino Raymundo Berengario, Comiti ac Marchioni Provinciae ac comiti Forkalker, ipsiusque praedecessoribus donaverunt, per speciale privilegium confirmamus, concedimus, et de novo tam domino Carolo Regi Siciliae illustri, ad vitam suam, si autem voluerit, quam heredibus regis ejusdem, qui processerunt ex eodem rege et clarae memoriae Beatrice regina Siciliae consorte sua, et omnibus heredibus et Successoribus eorundem *in feudum sub consuetis censu et Servitiis praestandis in posterum ab eodem Rege heredibus et successoribus in perpetuum possidenda donamus.*“

Bzovius hat die Sache in s. annal. ecclesiast. t. XIII. ad an. 1280 aus den Briefen Pabsts Nicolaus III. ausführlich erzält, woraus sie Conring de fin imp. cap. 24. und Hahn a. a. O. aufgenommen.

steht bey *du Cange* 104) und Lünig; 105) und i. J. 1288 belehnte er den Fürsten Johann von Neufchatel als Reichsvasallen, wovon der Lehenbrief bey Ludwig 106) und Gundling 107) zu finden ist. — Auch übte er das kaiserliche Recht der ersten Bitte auf die burgundischen Stifter aus; es findet sich bey Chiflet 108) eine Urkunde de dato Saneke vom 14. Sept. 1282 an das Kapitel zu Besan-

104) Gloſſar. voce Seneſchallus.

105) Reichs Archiv P. Spec. Cont. I. p. 559. — aus Golluts Commentarien S. 450 sieht man, daß die Belehnung, die Robert Herzog von Burgund erhielt, nicht wegen des Herzogtums Burgund, sondern wegen anderer Reichslehen war, die er nebenher besessen.

106) In dem unter dem Namen Peter von Hohenhard 1707 zu Halle herausgegebenen Preussischen Neuburg.

107) In der historischen Nachricht von Neufchatel. §. 3. „Nos conſiderantes imperium ſublimioris faſtigii incrementa ſuscipere, cum generoſae proſopiae viros pollentes *Nobis et Imperio* ad debitricis fidelitatis *homagium vindicamus*; Nobili vero Ioanni de Cabilone, domino de Arlaco, praedictum (novum) caſtrum et villam cum omnibus feodis, retro feodis et aliis praemiſſis omnibus a *Nobis et Imperio per eum et ſuos heredes legitimos in feodum poſſidenda*, perpetuo liberaliter concedimus, ac eum de eodem feodo praeſentibus inveſtimus.“

108) P. I. Veſontionis. c. 58. „ut nobis adprobata conſuetudo Imperii conſervetur illaeſa.“

Besançon, worinne er es Reichsvasall nent, und wegen Ausübung der primarum precum sich auf das alte unverlezte Reichsherkommen bezieht. — Der Kanzler von Ludewig bezeugt, [109] daß er aus den Archivalurkunden, die ihm zur Bearbeitung der Successionssache in Neufchatel zugekommen, ersehen habe, daß Kaiser Rudolph einen burgundischen Reichstag berufen habe, auf dem über nähere und festere Verbindung von Burgund und Arelat mit dem teutschen Reiche gehandelt worden; er hat zwar aus übertriebener Delikatesse die Urkunden, von denen er spricht, nicht bekannt gemacht, demungeachtet bleibt es sehr warscheinlich, daß Rudolph einen solchen Reichstag gehalten habe, wie man sowol aus dem Zeugnisse der annalium Colmariensium, [110] als besonders aus der Erneuerung des burgundischen Landfriedens v. Jahr 1291, [111] schliessen muß, womit Rudolph noch in sei-

109) in singularibus jur. publ. p. 531. not. 629.

110) ad ann. 1291. „maritus filiæ Rudolphi Regis mandavit Regi Rudolpho, ut quam statim veniret ad eum Lausannam, et ut *indicet Dominis curiam Burgundiae in Francfurt, quod factum est.*

111) Diese wichtige Urkunde hat Guichenon in s. histoire de Bresse et de Bugey T. IV. S. 251 aus den Archiven von Dauphiné bekant gemacht, woraus sie Mascov in

seinem lezten Lebensjahre seine Sorge für Erhaltung dieser Provinz beim teutschen Reiche bewiesen hat.

 §. 37.

in s. Abh. de nexu regni burgundici cum Imp. S. 22 eingerükt hat: „Rudolphus divina favente Clementia romanorum Rex semper Augustus, universis Imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum. Omnibus hominibus, qui recte sapiunt, repraesentamus, quod omne nobis studium est, ut subjecti romano Imperio benevivant, et vivente justitia inter eos gaudeant commoditatibus pariter et honore, ea propter ad notitiam omnium fidelium Imperii volumus pervenire, quod conditionibus subjectorum nostrorum in regno arelatensi multifarie intellectis, astantibus in praesentia Majestatis nostrae, episcopo Valentinensi, & Diensi, episcopo Lausannensi principibus nostris et nobilibus viris, Humberto Delphino Viennensi et Albonis comite, senescallo nostro in regno praedicto, et nobili matrona B. domina fucigniaci, et Amedeo comite Gebennensi, et Aymario de Pictavio, et Humberto domino de Villars, fidelibus nostris et imperii praedilectis ipsos uniri jussimus solenni promissione in Manibus serenitatis nostrae facta, et corporali praestito juramento contra rebelles Imperii et mandatorum regalium contemptores, et contra personas alias cuiuscumque sexus, conditionis aut dignitatis existant, praesumentes dictos fideles nostros et ipsorum bona offendere quoquomodo, dantes serie praesentis annotationis nostrae . . . . superius qui nunc est, et aliae qui fuerint temporibus futuris . . . . . quatenus inter

dictos

§. 37.

worinne ihm Adolph v. Nassau und Albert I. nachfolgten;

Im Jahre 1294 gieng Otto Pfalzgraf von Burgund mit Philipp dem Schönen den Vertrag ein, seine Tochter einem seiner Soehne zur Ehe zu geben, so daß wenn aus dieser Ehe Kinder kommen würden, sie in der Grafschaft succediren, wo nicht, solche an die Krone Frankreich fallen solle; 112) Kaiser Adolph von Nassau aber, der solche Veräusserungsverträge über Reichslehen nicht zugeben konte, kündigte dem König Philipp den Krieg an; lezterer erbot sich, auf päbstliche Interceßion, die Sache an Schiedsrichter zur Entscheidung zu überlassen, 113) aber, noch ehe die

dictos fideles nostros unionem nostram praedictam faciant, firmiter observari, ipsos et eorum bona contra omnes nullo ulterius expectato mandato manu forti totiens, quotiens opus erit, manuteneant et defendant, in quorum omninm testimonium praesentes literas Sigillo Majestatis nostrae jussimus communiri. datum apud Muratum 4. Non. Maij 1291. regni nostri anno 18

112) der Vertrag steht bey *Perrart.* memoires pour l' histoire de Burgogne. p. 574.

113) s. P. Daniel. hist. franc. T. II. p. 291. Ludwig meldet in singul. jur publ. p. 537. Adolph von Nassau hab

die Sache ausgemacht war, bekam Otto Enkel von seiner Tochter, und die Folge der Geschichte zeigt, daß die Grafschaft nicht einmal in einen Lehenverband mit Frankreich gekommen ist; eben so wenig hatte Albert I. von Oestreich im Sinne, das Königreich Arelat aus dem Reichsverband kommen zu lassen; Chiflet [114] hat ein Schreiben dieses Kaisers an die Burgunder aufbewahrt, worinn er sie zu standhafter Treue gegen das Reich ermahnt, und versichert, daß, wenn sie ihren Gegnern mit mänlichem Muthe widerstünden, er gewiß Mittel und Wege ausfindig machen werde, ihnen zu Hilfe zu kommen; — Vignier giebt zwar vor, [115] er habe die Urkunde gesehen, worinne Albert von Oestreich Philipp dem schönen zu Vau-

habe mit dem Könige von England ein Bündniß errichtet, um mit vereinter Macht das Burgundisch-Arelatische Reich in der Unterwirfigkeit des teutschen zu erhalten.

114) im 1ten Teile s. Vesontio. — de dato Salzach 3. Aug. 1307. monemus vos attente, quatenus in observantia & *fide Imperio* constantes perseveretis, adversariis vestris viriliter resistatis, scientes procul dubio, quod vias & modos excogitabimus, quibus vobis succuratur" &c.

115) in s. Bibliotheque historicale T. III. p. 423; ihm hat auch Dominicy in assertore Gallico. c. 13. p. 231. und Pet, Saxius ad an. 1294 nachgeschrieben.

couleur in Lothringen das arelatische Reich cedirt habe, wogegen lezterer auf die Ansprüche, die ihm etwa auf einige Stüke von Lothringen und Elsaß zukommen möchten, verzichtet habe; allein er hat nicht recht gesehen; denn wir haben diese Albertinische Urkunde,[116] worauf er sich beziehet; es ist kein Wort vom Königreich Arelat darinne zu finden, und Browers annales trevirenses sind uns ein giltigerer Zeuge; es wird darinne bemerkt, daß Albert bey Gelegenheit der Ausstattung seiner Tochter Verhandlungen über Arelat gepflogen habe, die aber, weil sie den Reichsständen unangenehm waren, nicht zu Stande gekommen seyen; Du Puy[117] ist aufrichtiger als Vignier, und sagt, daß die Urkunde im königlichen Archive nicht zu finden sey.

§. 38.

selbst Heinrich VII, der der Veräusserung fälschlich beschuldiget wird,

Unter Heinrichs VII Regierung fehlt es eben sowenig an Beweisen des erhaltenen Lehensnexus zwi-

116) bey Leibniz in Cod. jur. gent. diplom. P. 1. n. 21. — der sie aus den von den Herzogen von Braunschweig erkauften Mazarinischen Manuscripten abgeschrieben.

117) in dem schon angeführten Traité touchant les droits du Roi treschretien &c. p. 451.

zwischen Burgund und dem Reiche: Robert von Dauphiné und dessen Bruder Guido mußten dem Kaiser auf seinem Römerzuge folgen; 118) dann ist aus einem Briefe Pabst Clemens V. an Philipp den schönen 119) sichtbar, daß ein burgundischer Fürst bey Heinrichen um Verleihung der Krone gebeten habe — Bodinus, 120) dem auch Cassan 121) und Vignier 122) nachschrieben, meldet, Heinrich VII. habe das Königreich Arelat an Philipp von Valois mit Einwilligung des Reichs um 200000 Mark Silbers verkauft, und Johann König von Boehmen sey Garant dieses Kaufes geworden, worüber die vom Kaiser und den Ständen ausgefertigten Urkunden noch wirklich im königlichen Archive vorfindlich seyen; auch Guichenon 123) will dergleichen Cessionsurkunden im Archive des Königs gesehen haben, die zu Frankfurt sollen ausgestellt worden seyn; allein, erstlich war Heinrich VII. schon tod († 1313) als Philipp von Valois zur Regierung kam; — dann lernen wir aus den Briefen des Pabsts Clemens

118) s. Vecerius in vita Henrici VII.

119) bey Leibniz l. c. P. II. p. 244.

120) de republica l. i. c. 9. n. 128.

121) in s. recherches des droits du Roi de France &c.

122) l. c. p. 449.

123) hist. de Bresse & de Bugey. P. i. c. 9. p. 18.

mens V. an König Philipp den schönen v. J. 1309, daß lezterer sich fürchtete, Heinrich möchte die Reichsrechte auf Burgund und Arelat einem Fürsten übertragen, der übel gegen Frankreich gesinnt wäre, worüber ihn der Pabst mit der Antwort befriedigte: daß er keine Veräusserung jenes Reichs genehmige, ausser, wenn es der Kaiser der römischen Kirche abtreten wolle; 124) endlich, wenn auch etwas ähnliches im Werk gewesen seyn sollte, so kann es nicht zu Stande gekommen seyn, oder doch nur eine Grenzberichtigung betroffen haben, denn der Vertrag vom Jahre 1310 zwischen Heinrich und dem Könige von Frankreich, den ersterer i. J. 1311 in Italien bestätigte, ist dieser Behauptung gerade entgegen, indem beide unter andern darinne übereingekommen, daß der Kaiser den Sohn des Königs mit der Grafschaft Burgund belehnen solle, und daß lezterer dafür dem Kaiser auf seinem Römerzuge den schuldigen Dienst zu leisten habe. 125)

— auch

124) s. information faite par Ordres du Conseil de France touchant les limites du royaumes de France devers la Lorraine, & les bornes mises à l' entrevue de l' Empereur Albert & du Roi Philippe le bel devers Vaucouleur. bey Leibniz P. 1. n. 200. p. 453.

125) Der Vertrag steht bey Leibniz Cod. j. gent, P. i. n. 32 - 35.

— auch hat das Erzbistum Arelat von diesem Kaiser zwey Diplomen aus seinem lezten Regierungsjahre 1313, [126] welches sich alles mit der Mutmassung eines vorhergegangenen Verkaufs des Königreichs Arelat an Frankreich nicht vereinbaren läßt.

§. 39.

und Ludwig von Baiern hinterliesen Denkmale der erhaltenen Reichsrechte,

Ludwig von Baiern hatte bekantlich, ohne sich Rudolphs von Habsburgs Beispiel zum Muster, noch jenes seines Vorfahrers Heinrichs VII. zur Warnung dienen zu lassen, die Unvorsichtigkeit, sich in die unglüklichen italiänischen Händel zu mischen; die Folgen davon sind bekannt; um sich mit dem Pabste wieder auszusoehnen, wälte er Humberten von Dauphiné zum Mittler, und versprach ihm, wenn er die Aussöhnung bewirken würde, das Königreich Burgund zu übertragen; die Vollmacht des Grafen Ludwigs von Oettingen, den er zu dem Ende nach Vienne schikte, lautete ihrem Inhalte nach so: „der Kaiser giebt dem Fürsten Humbert das Königreich *Vienne* zu Lehen „mit allem, was ihm darinne znsteht, Er investirt

126) bey Saxius l. c. p. 304.

„stirt ihn dem Herkommen nach mit Ueberge„bung eines Scepters; Er wird ihn zum Könige „von Vienne krönen, und mit allem, was zum „Reich gehört, belehnen; und gesezt, es fände „sich nicht, daß sonst ein König in Vienne gewesen, „oder, es zeige sich, daß Vienne kein Königreich ge„wesen sey, so wird ihn der Kaiser doch König „nennen, und allen Vasallen und Untertanen des „Reichs unter Strafe der Reichsacht befehlen, „ihn anzuerkennen.“ 127) allein da Humbert die Aussoehnung zwischen Ludwig und dem Pabste nicht zu Stande brachte, wie es bedungen war, so hatte der Vertrag wegen eines Königreichs Vienne keine Wirkung, und bleibt für uns nur in der Rüksicht ein wichtiges Denkmal, weil wir daraus die Instauration des Königreichs Arelat nach dem Abgang der Könige, die Verlegung des Primats von Arles nach Vienne, die Lehenbarkeit des Königs gleich den ehemaligen Herzogen, und die Zernichtung alles dessen, was dieser Inauguration entgegen gehandelt worden seyn möge, mithin die

127) Dieses wichtige Document hat zuerst Lucas Acher in s. Spicilegio t. XIII. p. 367 bekant gemacht, aus dem es Ludwig in s. Abhandl. de jure reges adpellandi. t. i. miscell. u. der Vf. der Memoires pour Servir à l' histoire de dauphiné S. 269 aufgenommen.

die deutlichste Widerlegung der Sage ersehen, daß irgend einer der vorherigen Kaiser die Reichsrechte cedirt oder veräussert habe. Humbert übergab nachher sein Land dem königlich französischen Hause; beide Teile reservirten aber ausdrüklich in dem i. J. 1343 errichteten Instrumente die Rechte des teutschen Reichs, [128] bey welcher Gelegenheit der König von Frankreich Philipp von Valois den Titel eines Königs von Arelat und Vienne selbst bey Kaiser Ludwig von Baiern für seinen Sohn nachsuchte; zwar folgte darauf i. J. 1349 wieder ein neuer Vertrag, [129] worinne manches abgeändert wurde, aber doch der Vorbehalt der obersten Reichslehenrechte als unverändert anzusehen ist. Uebrigens hat man damals nicht daran gedacht, die Rechte des Reichs auf das Königreich Burgund zu bezweifeln, nur wuste man bey der Unkunde jener Zeit in der Geschichte kaum vergangener Jahre nicht genau, was dazu gehörte, wie man aus obiger Vollmacht Ludwigs schliessen muß.

§. 40.

128) bey Leibniz Cod. jur. gent. p. 158.

129) Leibniz in Comment. rer. Delph. p. 458 sq.

§. 40.

die noch unter Karl IV. vollkommen aufrecht stunden,

Nicht leicht wird man unter einem Kaiser mehrere Beweise von Erhaltung der obersten Gewalt des Reichs über Burgund antreffen, als unter Karl IV, den man der Veräusserung derselben doch am häufigsten beschuldigt; — Von ihm lies Pabst Clemens VI. am 1ten Nov. 1348 zu Görliz den Kauf von Avignon bestätigen; in der goldenen Bulle nennt er den Erzbischof von Trier Erzkanzler durchs Königreich Arelat, nachdem er schon vorher auf zweien Reichstägen zu Mainz in den Jahren 1348 und 1353 ihm dieses Erzkanzlariat bestätigt hatte, 130) welches schon seit Rudolphs von Habsburgs Zeiten mit jenem vom belgischen Gallien verbunden war. 131) Im Jahre 1365 wurde er zu Arles gekrönt; das Zeugniß des Beneſs eines gleichzeitigen Geschicht-schrei-

130) aut gestorum Balduini ad an. 1348 „in curia domini Karoli Imperatoris Moguntiæ celebratæ confirmationem privilegiorum suorum & *super archicancellariatu regni arelatensis* obtinuit &c. was ebenderselbe auf das J. 1353 davon erzälr, sezen Tritheim u. *Brower* aus andern Quellen in das Jahr 1354.

131) s. *Hahn* in s. angef. Dissert. C. III. §. 6.

schreibers und Augenzeugen der Krönungsfeierlichkeit enthält zugleich einen Beweis, daß die Angaben vorheriger Veräusserungen falsch sind: „eodem anno (1365) coronatus est dominus Imperator corona a trecentis annis neglecta [132]) regni arelatensis, quod *romano subest Imperio*, in civitate arelatensi cum maxima Solennitate &c. Pet. Saxius [133]) sezt in der Erzälung dieser Handlung hinzu: præsentibus Sabaudiæ et Borbonii ducibus, ac provinciæ seneschallo; bey Baluz [134]) sieht man daß dieser Krönung die Erzbischöfe von Aix und Embrun, und die Bischöfe von Orenge, Marseille, Var, troischateaux, Die, Senons, Nizza, Vence, Apt und Sisteron beigewohnt haben, woraus man auf den damaligen Umfang des Königreichs Arelat schliessen kann.

§. 41.

und von Frankreich laut anerkannt,

Im Jahre 1355 investirte er den Dauphin

F Carl

132) Benefs verrechnet sich hier um 113 Jahre, denn i. J. 1178 war die lezte Krönung nämlich von Kaiser Friedrich I. die Unterlassung der burgundischen Krönung wird aber von einigen mit Unrecht gegen die teutschen Kaiser angeführt, indem solche kein neues Recht giebt, sondern nur ein Beweis des schon vorhandenen Rechts ist.

133) in Pontif. arelat. n. 97. p. 320.

134) in notis ad vitam paparum avenion. t. I. p. 955.

Carl (nachher König V.) mit Dauphiné; der Kanzler von Ludewig hat die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Johann von Frankreich, auch dessen erstgebohrnem, dem Dauphin Carl, über die Lehensverbindung Arelats mit dem teutschen Reich in seinen Reliquiis M. S. 135) bekant gemacht, woraus man ersieht, daß eben deswegen nicht der König, sondern sein Sohn Dauphiné besizen und die Investitur erhalten sollte, weil es sich für einen König in Frankreich selbst nicht schike, in nexu clientelari mit irgend einer auswärtigen Macht zu stehn. Im Friedensinstrument v. J. 1355 leistete demnach der König von Frankreich im Namen des Dauphin dem Kaiser den Lehenseid, und versprach ihm Treue und Gehorsam in Rüksicht des Reichslehens Dauphiné und des Fürstentums Vienne; die Formel ist zu merkwürdig, als daß sie nicht wörtlich eingerükt zu werden verdiente: „quod *Delphinatum*, „et omnia ab ipso pendentia, quae praedecessores *Del-* „*phini Viennenses* antiquitus ab *Imperio romano* in „*feodum* tenuerunt, nunc etiam in *feodum* ab *Impe-* „*ratore vero suo domino* cum solennitatibus consuetis „debeat suscipere, et praestare *vasallagii fidelitatis* „*et obedientiae solitum juramentum*, ac viennensem „civitatem ad imperium remittere; et quod sub forma

„simili

135) T. V. lib. III. n. 12. pag. 451 u. f.

„simili *comes Burgundiae* comitatum suum Burgun„diae a nobis *tanquam romano Imperatore* in *feo„dum* suscipere teneatur." Eine solche Urkunde verdient doch mehr Glauben, als die Träumereien eines Theodor a Niem, aus dessen nemore unionum 136) alle französischen Schriftsteller die Fabel vom Verkauf dieses Königreichs ausgeschrieben haben; an eben angeführtem Orte 137) bringt Ludewig ein anderes Diplom bey, worinne Karl IV. mit dem Könige von England ein Bündniß gegen König Philipp von Valois in Frankreich zur Wiedereroberung der vom Reich abgerissenen Fürstentümer schloß.

§. 42.

aber auch schon damals untergraben wurden,

Im Jahre 1378 bestellte der Kaiser den Dauphin Carl (nachher König VI.) zum Vikarius, 138) dieses Vikariat mag durch die Entlegenheit dieser Provinzen vom Reich veranlaßt worden seyn, wodurch den Einwonern die obwol schwachen Vorteile der Reichsjustiz benommen, oder erschwert waren; bey dieser Gelegenheit erhielt der Erzbi-

136) tract. VI. c. 33.

137) T. V. lib. 3. n. XIV. XV. XVI. p. 459. sq.

138) Saxius l. c. p. 320.

schof von Embrun das Amt eines Triscamerarii, [139] und der Legat des Pabsts Urban soll den Auftrag erhalten haben, einem in Vienne errichteten Appellationsgerichte zu präsidiren, [140] es ist merkwürdig, was die französischen Schriftsteller für ein Vikariatsstatsrecht daraus etablirt haben; zur Probe mag dienen, was Bodinus [141]) davon sagt: „Carolus IV. Imperator Carolum VI. viennensium Delphinatem Vicarium perpetuum creavit a. 1378, et, quia nondum excesserat ex ephebis, adjecit ætatis beneficium copiosissimo et gratiosissimo diplomate, unde aurea Sigilla dependent, quod in Archivis regum nostrorum me legisse memini. Vicarium autem perpetuum arelatensi regno præfecit (excepta sabaudia:) eique *jus vitae ac necis in imperii subditos, ac potestatem, quae a regia proxime abesset, concessit*, id est, ut *capite damnatos supplicio eximere, tributa imperare, vectigalia indicere, vacationes munerum concedere, beneficia ac munera publica* largiri, *bellum decernere ac finire, leges jubere* aut *latas antiquare, provocationes ad Caesarem disceptare*, et id genus alia efficere pos-

139) die Urkunde steht in Ludewigs Erläut. d. gold. Bulle Tit. 27. §. 7.

140) Ludewig sing. jur. publ. p. 543. in not.

141) lib. I. de republ.

possit &c." soviel ist richtig, daß die Könige von Frankreich nachher dieses Vikariat zur Verdrängung der übrigen kaiserlichen Rechte in Dauphiné sehr gut zu benuzen wusten; Bodinus schließt auch in seiner gewönlichen Manier: „ex quo planum est, reges francorum in omnes arelatensis regni populos jura majestatis habere, nec imperii germanorum fiduciarios esse."

§. 43.

Conring will auch Aventinen zum falschen Zeugen von Veräusserungen Karls IV. machen, da er ihm 142) die Worte in den Mund legt: er habe in der Bibliothek zu St. Victor in Paris eine Urkunde gesehen, worinne Kaiser Sigismund den von Karl IV. geschehenen Verkauf des Königreichs Arelat bestätigte; aber Aventin spricht blos von Dauphiné, welche Provinz er nach der finsteren Geschichtskunde seiner Zeit mit dem Arelatensischen Reich selbst verwechselt. 143) — Gewis spricht nichts

 so

142) de finib. imperii C. 24. p. 574.

143) seine Worte sind lib. IV. annal. bojoar. galliam narbonensem, quam Viennae principatum, Delphinatum, regnum arelatense vocamus (wie unbestimt!) ab imperio abalienavit (Car. IV.) Ioanni sororis suae marito eiusque filio Carolo V. regi occidentalis franciae tribuit (was es damit für eine Bewandniß hatte, haben wir

so sehr zur Vertheidigung dieses Kaisers, als die noch nach seinem Tode gegebenen Beweise der mächtigsten Fürsten des burgundischen Reichs über ihre Abhängigkeit vom teutschen; als i. J. 1380 die Königin Johanna Ludwigen von Anjou an Kindesstatt angenomen, bestätigte Pabst Clemens VI. diese Annahme in Rüksicht auf Neapel als Pabst, und in Rüksicht auf die Grafschaften Provence und Forcalquier als Reichsvikarius; 144) Karl VI. König von Frankreich wurde, da er im Jahr 1389 nach Vienne kam, blos in der Eigenschaft als Vicarius Imperii angenommen, und hatte den kaiserlichen Adler in den Fahnen. 145)

§. 44.

wir aus der Investiturformel ersehen;) Sigismundus filius ejus, qui post rerum potitus est, approbavit, diploma in bibliotheca parisiensium amplissima, quae in templo suburbano divo Victori dedicata extat, vidi anno abhinc decimo octavo, cum Lutetiae philosophiae operam darem. man sieht leicht, daß Aventin aus der trüben Quelle, dem Theodor a Niem, geschöpft hat.

144) Leibnitz l. c. P. I. n. 105. es war eine sonderbare Art Vikariat, denn der Pabst hielt das Reich für vacant, und sich für den Verweser, weil er Wenzeln, der die Partey Urbans genommen hatte, nicht als Kaiser anerkante.

145) Chorrier Diss III. p. 44.

§. 44.

und seit Kaiser Wenzel in merkliche Abnahme gerathen sind,

Es käme zwar nicht darauf an, ob Kaiser Wenzel, der sich überhaupt wenig um Reichsgeschäfte bekümmerte, die Verbindung des Reichs mit Arelat unterhalten habe; doch ist leztere eben dadurch um so sichtbarer, da Wenzel bey all' seiner Indolenz sich doch wirklich mit burgundischen Sachen abgegeben hat, wie aus seinen Privilegien für Besançon erhellt. 146) Kaiser Rupert übergab, da er nach Italien gieng, seinem Sohne Ludwig die Statthalterschaft auch über das Königreich Arelat, obschon Karl VI. von Frankreich noch am Leben war; 147) Auch Sigismund und Albert II. übten noch verschiedene actus der obersten Gewalt in mehreren Teilen des Arelatensischen Reiches aus; so suchte und erhielt von Sigismund noch i. J. 1416 die Kirche zu Vienne die Bestätigung ihrer Privilegien, und der Graf von Savoyen die Herzogswürde; 148) auch handelte man noch auf einer Reichsversamlung zu Frankfurt i. J. 1435

 „von

146) *Chiflet* in Vesont. P. I. c. 63.

147) *Tolner* histor. palatin. P. II. §. 90. p. 136. und *Mascov.* Diss. de nexu regni burgund. cum imp. Sect. II. §. 5. p. 25.

148) J. a Bosco. in antiqq. Viennæ. p. 96.

„von des Herzogs von Burgund wegen, der viel „Landes inne hat die dem Reich zugehören, wie „dem zu thun sey“? es erfolgte auch eine „clarigatio Sigismundi ad Philippum ducem Burgundiae,“ aber ohne daß es von Wirkung gewesen wäre. 149)

§. 45.

bis endlich unter Friedrich III. der gänzliche Verfall erfolgte.

Bis hieher stund das Arelatische Reich noch ziemlich aufrecht, und die teutschen Kaiser gaben von Zeit zu Zeit Merkmale ihrer Gerechtsame auf dasselbe; leztere waren jedoch nicht ganz entwikelt, und schon unter Ludwig von Baiern schien man zu zweifeln, ob jemal ein burgundisches Reich existirt habe; allmälig im 15ten Jarhundert gieng es aus seinen Fugen; unter der verdrüßlichen Regierung Kaiser Friedrichs III, dem es zwar nicht an gutem Willen, aber gänzlich an Kräften zur Erhaltung der Reichsrechte fehlte, 150) besonders da das herzoglich burgundische Haus durch die Acquisitionen aus den belgischen Provinzen zu einer selbst von Kaisern beneideten Größe gediehen war, litte das arelatische Reich solche Erschütterungen,

149) *Wencker* apparat. archiv. p. 333.

150) s. Chiflet in Vesontione P. I. C. 63. u. 64.

ungen, daß es in seine Teile zerfiel, und auf allen Seiten Provinzen abgerissen wurden, die sich teils unabhängig machten, teils unter französische Hoheit kamen, so daß nur der kleinste Teil derselben dem teutschen Reiche einverleibt geblieben.

VII. Abschnitt.

Verfassung des burgundischen Reichs unter seinen verschiedenen Perioden.

§. 46.

Burgund war unter seinen eigenen Königen ein selbstständiges Reich,

Um die Verbindung des burgundischen Reichs mit Teutschland in ein helleres Licht zu sezen, sind noch einige Bemerkungen über den Zustand, Umfang und Verfassung Burgunds sowol vor als nach dessen Vereinigung mit dem Reich notwendig, wonach die Gründe der Rechtsansprüche auf die abgekommenen Stüke desto besser beurteilt werden können.

Unter den eigenen Königen war Burgund ein selbstständiges Reich; die Geschichtschreiber nennen die Regenten bald Könige des cisalpinischen Galliens, bald Könige von Lyon; sie selbst

nennen sich in ihren Urkunden bald Könige allein, bald Könige von Burgund; Duchesne erzält, [151] daß Rudolph II. seitdem er von Heinrich dem Vogler einen Teil von Schwaben bekommen, sich König von Burgund, Alemannien und Provence genennt, und diesen Titel auf seine Nachfolger gebracht habe; er bringt zwar keine Urkunde bey, doch findet sich eine bey Mabillon [152] vom J. 1001, die: regnante Conrado Alamanorum sive Provinciæ Rege unterschrieben ist. — Daß sie sich des Diadems bedienten, bezeugen die Sigille ihrer Urkunden; [153] es ist auch glaublich, daß sie ihre Officialen wie die teutschen und französischen Könige hatten; [154] die erbliche Nachfolge scheinen sie nicht als ein vollkommenes Recht behauptet zu haben, indem die Burgunder nach dem Beispiele der Franken

151) Hist. de Bourgogne p. 156.

152) annal. Benedict. T. IV. p. 140.

153) Mabillon bringt a. a. O. T. III. p. 690. eine von Rudolph I. v. J. 888 bey, und merkt an, daß auf dem Sigill das Haupt des Königs mit einer Krone bedekt sey.

154) in einem Diplom Konrads bey Duchesne a. a. O. S. 162. geschieht eines Pfalzgrafen Odolrich Meldung: im ebenangeführten Rudolphischen Diplom wird Theodorich Erzbischof von Besançon dann in jenem §. 12 bemerkten von Hugo und Lothar wird Bischof Boso als Erzkanzler genennt.

ken und anderer teutschen Völker wol Rüksicht auf die königliche Famille nahmen, aber sich selbst doch eine Disposition über die Nachfolge vorbehielten, wovon die Wahl Ludwigs Königs von Provence, und die Uebergehung dessen Sohnes Karl Konstantin zum Beweise dienen kann. Unumschränkt herrschten sie zwar nicht, man kann sich aber doch einen Begriff von ihrer ansehnlichen Macht aus dem oben (§. 27) angeführten Diplom Konrads III. machen, wo man aus der Herzälung der dem Erzbischof v. Arles verliehenen Regalien ersieht, daß sich die Rechte der Krone ohne Einfluß der Stände über die meisten Zweige der Regierung ausgedehnt haben.

§. 47.

wurde von den westfränkischen Königen als ein solches anerkannt;

Daß die burgundischen Könige vor der Vereinigung ihres Reichs mit dem teutschen keiner andern Macht unterworfen waren, läßt sich schon aus dem vorhergehenden und aus der oben ausgeführten Geschichte schliessen; die französischen Schriftsteller behaupteten zwar zu Begründung der Oberherrschaft ihrer Könige, daß Burgund

als

als eine unrechtmäßig abgerissene Provinz vom westfänkischen Reiche immer zu Frankreich gehört habe; allein, wenn man auch zugeben wollte, was doch nach Beschaffenheit damaliger Zeit schwer zu beweisen ist, daß weder der Stifter des cisjuranischen, noch jener des transjuranischen Burgunds gegründete Ansprüche gehabt hätten, so ist doch unläugbar, daß die westfränkischen Könige die Selbstständigkeit des burgundischen Reichs anerkant haben; nach Frodoards [155] Zeugnisse errichteten sie sogar Freundschaftsbündnisse mit den burgundischen Königen, und selbst die Könige Karolingischen Geblüts wechselten Prinzeßinen mit ihnen; so wurde Mathilde Ludwigs Tochter, Schwester König Lothars mit Konrad vermält; und später, nämlich seitdem Burgund an Teutschland gekommen, hat man unzälige Beweise von Anerkennung der Könige von Frankreich, welche selbst französische Schriftsteller eingestehen. [156] Auch denen kann man nicht unbedingt beipflichten, welche behaupten, daß das burgundische Reich schon unter seinen eigenen Königen dem teutschen Reiche untertänig gewesen sey; dem Beweise Conrings,

155) ad an. 935.

156) ſ. St. Aubin hiſtoire de la ville de Lyon P. V. ſect. 7 p. 227 &c.

rings, nämlich daß diese Provinzen im Gebiete des teutschen Reiches gelegen, steht die Geschichte entgegen, da es bekant ist, daß sie in der Länderteilung Lothars größtenteils Karl dem kahlen zugefallen sind, obgleich sie von Rechtswegen mit der älteren teutschen Linie hätten vereinigt werden sollen; und es kann nicht erwiesen werden, daß die teutschen Könige sich die Burgunder mit den Waffen unterwirfig gemacht hätten; wenn auch Ludwig König von Provence die Majestät Kaiser Arnulphs anerkant hat, so errichtete Heinrich der Vogler mit dessen Nachfolger Rudolph II. wieder Bündnisse; von Otto dem Großen haben wir zwar zwey Zeugnisse alter Schriftsteller, die die Unterwirfigkeit v. Burgund unter die teutschen Könige zu beweisen scheinen, nämlich das oben §. 16 angeführte von Wittichind von Corvey, und eines von Frodoard zum J. 939; allein beide Stellen können eben auch blos von einer Lehenverbindung verstanden werden; wenigstens werden klärere Beweise erfodert, um über Freiheit oder Unterwirfigkeit einer Nation zu entscheiden, und das teutsche Reich braucht zu erzwungenen Beweisen seine Zuflucht nicht zu nehmen, da es seine Rechte so füglich aus den klärsten Verträgen herleiten kann.

§. 48.

§. 48.

blieb es auch nach der Vereinigung mit Teutschland,

Selbst nachdem Burgund unter Konrad dem Salier mit Teutschland vereinigt worden war, verlohr es seine Selbstständigkeit nicht; es hatte sein Palatium und seine besondere Hofeinrichtung; einige Zeit war der Erzbischof von Lyon erster Pfalzfürst; zu Vienne und im Hochburgund waren Pfalzgrafen; vom Seneschall wurde schon oben gesprochen; der lezte derselben Humbert nannte sich Erzseneschall des Königreichs Vienne und Provence; seine Verrichtung war nicht blos, auf einem feierlichen Hoftage die Tafel zu deken, wie Alphons von Castilien in obenangeführtem Diplome sagt, sondern er hatte nach dem Diplom Ludwigs von Baiern die Reichsrechte zu wahren, und die Verträge v. J. 1338 zwischen der Kirche zu Vienne und dem Dauphin zu handhaben. 157) Auch seinen Erzkanzler behielt Burgund bey, wie es solche zur Zeit seiner Unabhängigkeit hatte; unter Heinrich III. wars Hugo Erzbischof von Bisanz, in dessen Namen das Diplom de dato Worms 1056 für die Benedictiner zu Dijon unter-

157) s. commentar. rer. delphin.

terzeichnet ist; [158]) daraus darf man jedoch nicht schliessen, daß die Erzkanzler von Burgund auch ausser diesem Reiche alle Expeditionen hätten zu machen gehabt; denn das Diplom Heinrichs VI. de dato Turin 1196 ist im Namen des Erzbischofs zu Kölln als Erzkanzler durch Italien unterzeichnet, und das Privilegium Konrads für die Kirche zu Vienne dedato Aachen 1146 ist, wie oben schon gemeldet worden, Namens des Erzbischofs von Mainz ausgefertigt, und es ist unbekannt, wer damals Erzkanzler durch Arelat war; im Jahr 1157 gab Friedrich I. diese Würde dem Erzbischof von Vienne, vielleicht weil der Pabst ebendemselben den Primat erteilt hatte; Heinrich VII. bestätigte es i. J. 1196 und Friedrich II. i. J. 1214, [159]) diese leztere Bestätigung hat der Erzbischof von Trier unter den Zeugen mit unterschrieben; wann dem lezteren dieses Amt zu Teil geworden, ist nicht zuverläßig bekannt; Brower sagt, daß Boemund, der v. J. 1288 bis 1299 Erzbischof von Trier war, schon den Titel erhalten habe; sicher ist, daß er die Vogtey über die Stadt Vienne und das königliche Schloß Po-

158) Peirard receuil des pieces servans a l'histoire de Bonrgogne. ad an. 1053. S. 189 u. 90.

159) a Bosco l. c. p. 89. u. 91.

Popetum hatte, und Hahn hat die Hypothese ziemlich warscheinlich gemacht, daß unter Rudolph von Habsburg das Arelatische Erzkanzlariat mit jenem vom belgischen Gallien verbunden worden sey. 160)

§. 49.

obschon es in eine Realverbindung mit dem Reich,

Seit Konrad dem Salier ist die Vereinigung beider Reiche hauptsächlich daraus sichtbar, daß die Burgunder jenen zum Könige nahmen, den die teutschen wählten, doch hiengen sie nicht von den teutschen Reichsgesezen ab, sondern die Könige beratschlagten auf eigenen Reichstägen mit den Ständen über die wichtigsten Angelegenheiten; Pütter 161) drükt das Verhältniß der leztern sehr passend aus, nämlich, daß die Stände dieser Gegenden von nun an mit den teutschen Reichsständen gleiche Rechte genossen; ferner, daß diese Vereinigung nicht so geschehen sey, wie die der Lombardey, welche von der ersten Eroberung her als ein nur unterwirfiges Land behandelt

160) de burgundici novi vel arelat. regni limitibus. Cap. III. §. 6.

161) teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwikelt §. 74. n. II. (Ausg. 1778.)

delt worden war, ohne an teutschen Reichsversammlungen und andern Indigenats-Vorzügen Teil zu nehmen, sondern so, daß die Stände des burgundischen Reichs den übrigen teutschen Reichsständen wieder völlig gleich gehalten, und sowol mit Siz und Stimme zu ihren Reichsversammlungen als zu allen andern Nationalvorzügen in gleicher Maaße zugelassen worden; so sey auch seitdem zwischen burgundischen und teutschen oder auch ehedem lothringischen Ständen kein Unterschied gewesen; überall hätten Bischöfe, Erzbischöfe und andere Prälaten, sodann Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen und andere Grafen, wie auch Reichsstädte oder andere Städte untereinander in einerley Verhältnissen gestanden. [162]) Bey den Geschichtschreibern geschieht häufige Meldung von burgundischen Reichstägen; Heinrich III. hielt einen zu Solothurn i. J. 1047, [163]) ein anderer war 1052; [164]) sie wurden aber nicht allemal inner den Grenzen des Königreichs Burgund gehalten; es ist oben schon bemerkt worden, daß Rudolph von Habsburg die Burgunder zu einem

162) historische Entwikel. d. heut. Statsverf. Th. I. S. 135.

163) Herman Contract. ad h. an.

164) Mascov. cit. Diss. de nexu regni burg. cum imp. S. II. §. 8.

Reichstage nach Frankfurt am Main berufen habe; von den Krönungen der teutschen Kaiser zu Arles ist oben unter Friedrich I. und Karl IV. vorgekommen.

§. 50.

und die Stände in engere Lehenspflicht gegen dasselbe gekommen.

Uebrigens bestund in dieser Periode die nämliche Summe der königlichen Rechte wie zur Zeit, da Burgund seine eigenen Könige hatte, ausser daß die Stände, schon unter jenen an Freiheit gewöhnt, die inneren Unruhen Teutschlands zur Erhöhung derselben nach und nach benuzt haben, und die Kaiser dadurch genötiget wurden, die zweideutige Treue der Stände durch wichtige Privilegien zu erkaufen; doch gaben die Kaiser die Regalien nicht umsonst hin; Friedrich I. sezte in dem Diplom, worinne er Raymunden die Grafschaft Provence verleiht, die Bedingnisse: comes jurabit „fidelitatem domino imperatori Friderico contra omnes homines, et hominium faciet ei, et servitium „faciet pro supradicto feudo. Pro Regalibus autem, quae concedit ei, tam in Arelate, quam in „supradicto feudo, dabit singulis annis in purificatione „S. Mariae apud Arelatum tam ipse, quam ejus „Suc-

„Successores imperatori ejusque Successoribus Regi-„bus et imperatoribus XV marcas auri boni ad ju-„stum pondus coloniense, et cum placuerit impera-„tori, intrare provinciam seu civitatem arelatensem, „tam comes, quam comitatus et civitas et tota terra „sint ad ejus fidelitatem et servitium, et mandatum. „Comes etiam Provinciae dabit domino imperatori „XII millia morabatinorum bonorum, et dominae „imperatrici duo millia, et curiae mille usque ad nativitatem domini 165)," auch Rudolph von Habsburg gab Karln von Anjou die Grafschaft nur unter den gewönlichen Abgaben und Diensten, und bedung, daß Vater und Sohn an Kaiser und Reich den Lehenseid leisteten; 166) Heinrich VI. stipulirte vom Herzog von Burgund, wegen der Grafschaft Albona gegen jeden Feind Dienste zu thun; Heinrich dem VII. muste Humbert von Dauphiné auf seinem Römerzuge folgen; und Ludwig von Baiern foderte ihn in Person auf, gegen Philipp von Valois ins Feld zu ziehen. 167) Nebst den Vasallen waren aber auch viele Patrimonial- oder Allodial-Güterbesizer, die in keinem Lehenverband standen, z. B. die königlichen Städte

165) bey Petrus de Marca de marca hispanica. p. 1331.

166) Leibniz Cod. jur. Gent. dipl. Prodrom. n. XV.

167) Comment. rer. delphinat. p. 361.

Vienne und Besançon; diese hatte aber den Pfalzgrafen von Burgund zum Vogte, 168) und die Gerichtsbarkeit wurde im Namen des Kaisers durch einen Vicegrafen und Maire ausgeübt, von dem die Berufung an den kaiserlichen Legaten gieng, wie man aus der Urkunde Karls IV. bey Conring 169) sieht.

§. 51.

die Grenzen waren in beiden Perioden die nämlichen.

Der geografische Umfang von Burgund war zur Zeit, da es mit Teutschland vereiniget wurde, noch so, wie er oben angegeben worden; die Rhonne trente es von Frankreich, wo sie sich mit der Aar vermischt, oben erstrekte es sich aber weit über die Rhonne; — daß Provence, Dauphiné, Savoyen, Franche Comté oder Hochburgund, die Herrschaften Bresse und Bugey dazu gehört haben, bezweifelt niemand; vom Gebiete der Stadt Lyon beweißt es die ganze Geschichte der Stadt und des Erzstiftes, und besonders die vielen Privilegien, die lezteres von Kaiser Friedrich I. erhalten; 170) un-

168) Gollut. l. c. p. 464.

169) de fin. imp. Cap. 25. pag. 660.

170) *St. Aubin* hist. de la ville de Lyon P. V. p. 7. 8. 9. und de *Marca* de Primatibus. §. 121.

ungewisser ist es, wieweit es sich in die heutige Schweiz erstrekt habe; die schweizerischen Geschichtschreiber 171) sezen die Grenze bis an die Aar und Urse; der St. Gotthardsberg hat von jeher Burgund von Rhätien geschieden, wie man aus einer Urkunde Friedrichs I. für das Stift Costanz sieht; 172) — die Bistümer Lausanne und Sitten, die Gebiete von Freiburg, Solothurn und Basel, und ein großer Teil vom Bernischen haben ausser Zweifel zum Burgundischen Reich gehört; was über der Aar gelegen ist, gehörte zum Herzogtum Alemannien, obschon bey den häufigen Kriegen nicht mit immer gleichen Grenzen; Du Puy und Conring 173) haben auch Elsaß mit in die Grenzen ziehen wollen, es gehörte aber nur ein kleiner Teil davon zu Burgund; einige Publizisten wollten auch das Herzogtum dieses Namens dem neuen Königreich Burgund einverleiben, aber Gundling 174) hat das Gegenteil bewiesen, denn, da Boso den königlichen Titel annahm, blieb nicht nur ein Teil vom alten Burgund unter Hoheit der fränkischen Könige, sondern

171) besonders *Guilliman.* l. III. Habsb. C. 7. p. 127.

172) *Manl'ius* descript. episc. Constant. bey Pistorius.

173) de fin Imp. pag. 611.

174) in Gundlingianis P. VIII. n. 4.

dern Boso'n wurde auch noch ein Teil abgenommen, und die Herzoge dieses Burgunds behaupteten immer ihren Plaz unter den Pairs von Frankreich; es geschieht zwar hin und wieder bey den Scriptoribus rerum germanicarum Meldung von Herzogen von Burgund, die dem teutschen Reiche unterworfen gewesen seyen; aber darunter kann man nicht die französischen Herzoge von Burgund verstehen; denn auch die Herzoge von Zähringen wurden so genennt, seitdem sie einen Teil von Hochburgund erhalten hatten; [175] jener sogenante Herzog von Burgund, der gegen Rudolph von Habsburg zu Felde gezogen, und von ihm überwunden worden, [176] war kein anderer als Otto der Pfalzgraf von Burgund, den unaufmerksame Geschichtschreiber vermutlich wegen seiner Macht Herzog nannten; der Herzog von Burgund hatte an diesem Kriege keinen Anteil; daß Friedrich I. den Herzog von Dijon in seinen Briefen an den Grafen von Troyes [177] seinen Vasallen nennt, giebt hier keinen Beweis ab, denn aus einem Diplom

175) s. Otto Frisingens. de gest. Friderici I. L. II. c. 29.

176) Albertus Argentinens. p. 104.

177) bey Freher t. i. script. rer. Germ. und bey *Duchesne* epist. divers. de reb. Franc. t. IV. p. 456.

plom Heinrichs VI. [178]) ersehen wir, was es damit für eine Bewandniß gehabt, nämlich, daß der Herzog von Dijon die Grafschaft Albona und einige andere Güter vom Reich zu Lehen trug, und dafür gegen jedermann ausser den König von Frankreich Dienste thun mußte; daß aber Maximilian und Karl V. das Herzogtum Burgund von den Königen von Frankreich foderten, geschah' nicht aus dem Grunde eines Reichs-Anspruchs auf das Königreich Burgund, sondern sie foderten es für das Haus Oestreich als Erbschaft Karls des kühnen. [179]) Doch ist es aus dem oben §. 9. angeführten Grunde warscheinlich, daß ein Teil des Herzogtums Burgund zum Königreiche Arelat gehört habe; wenigstens kam die Grafschaft Chalons erst zu Ende des 13ten Jahrhunderts unter Hugo IV. durch Tausch an das Herzogtum, und bis 1577. finden sich die Fürsten von Chalons in der Reichsmatrikel.

178) bey Goldast t. III. Constit. Imp. p. 363 u. 385.

179) s. Traité du Chancelier de Bourgogne sur les pretentions et differens, qui sont entre les maisons de france et de Bourgogne, n. 10. bey Leibniz Cod. jur. gent. diplom. mantissa p. 11.

VIII. Abschnitt.

Heutige Ansprüche des teutschen Reichs auf die an Frankreich gekommenen Stüke von Burgund und Arelat.

§. 52.

Noch heut zu Tage ist der Vertrag v. J. 1016 und 1018 die Grundlage der Reichsansprüche,

Mit dem im VI. Abschnitte erzälten Verfall des burgundischen Reichs giengen jedoch die Reichsrechte auf die davon abgekommenen Bestandteile nicht verloren; nach dem allgemein anerkanten Grundsaz des Stats- und Völkerrechtes: „daß die in Grundverträgen bestimmte Grenzen ohne ausdrükliche Einwilligung des States nicht für verändert gehalten werden können, bis eine rechtsgiltige Veränderung erwiesen ist,“ behauptet der teutsche mit vollem Rechte, daß bis auf den heutigen Tag alles zum Reich gehört, was in den Grenzen des i. J. 1032 von Konrad dem Salier erworbenen arelatensischen Königreiche begriffen war, wofern nicht auswärtige Staten darthuen können, daß sie zum Besiz abgetrenter Stüke durch rechtmäßige Erwerbungstitel gekommen

men seyen; — die besonderen Verhältnisse davon sind folgende:

§. 53.

indem weder Lionnois und Dauphiné

Zuerst kam die Stadt Lyon mit ihrem Gebiete durch einen Vertrag des Erzbischofs Peter von Savoyen mit Philipp dem Schönen v. J. 1307 an Frankreich, worinne ersterer dem Könige die weltliche Gerichtbarkeit Salvo jure imperii abtrat; 180)

Dauphiné, kam, nachdem es als Provinz des burgundischen Reichs unter seinen eigenen Grafen bis zu Anfang des 14ten Jarhunderts bestanden, i. J. 1309 mit einer Erbtochter an Humbert dela Tour du Pin, dessen Enkel Humbert II. diese Provinz i. J. 1343 und 1349 an Philipp. v. Valois ältesten Prinzen des Königs von Frankreich mit dem Bedinge gab, daß jedesmal der erstgebohrne des Königs darinne succediren soll; 181) im ersten Vertrag wurden die Reichsrechte ausdrüklich vorbehalten, und in dem v. 1349 nichts geändert, Karl IV. sezte sodann in

180) Leibniz Cod. jur. gent. dipl. P. I. n. 29.

181) Lünig. Cod. diplom. germ. T. I. p. 387.

dem oben §. 41 angeführten Vertrag nicht allein den Lehens- sondern auch den Unterwerfungs-Verband fest; so daß bey dem gänzlichen Abgang eines neuern Vertrags die Reichsrechte noch vollkomen bestehen, auch nie eine Cession zum Vorteil Frankreichs erwiesen werden kann, vielmer noch im J. 1536 Karl V seinen Gesandten am französischen Hofe instruirte die Reichsrechte auf den Delphinat zu urgiren. 182)

§. 54.

noch Provence

Provence war ein Teil des von Boso errichteten neuen cisjuranisch-burgundischen Reichs, bis dieses mit dem transjuranischen unter den Königen aus dem welfischen Hause vereinigt wurde; während dem stund sie unter eigenen Grafen; wie sie nach deren Abgang an Karl v. Anjou als Reichslehen gekommen, ist im §. 35 erzält worden, der Enkel desselben starb ohne mänliche Erben, und seine Tochter, die bekante Königin Johanna von Neapel und Gräfin v. Provence hinterlies ebenfalls von vier Gemahlen keine Kin-

182) Schurzfleisch vindiciæ jur. Imp. in comitat. provinciæ et Delphinat. — v. Ludwig singul. jur. publ.

Kinder, lebte mit ihren nächsten Vettern in der grösten Feindschaft, nahm Ludwig I. Herzog von Anjou einen Sohn Königs Johannes von Frankreich an Kindesstatt an, und sezte ihn zu ihrem Universalerben ein; dieser kam 1382 nach dem Tode der Königin in den Besiz von Provence und vererbte sie auf seine Nachkommen, deren leztere Karl Herzog von Maine den König Ludwig XI. in Frankreich in einem im Dezember 1481. zu Marseille errichteten Testament zu seinem Erben einsezte; seitdem regierten sie die Könige von Frankreich als Grafen von Provence, und das Parlament zu Aix pflegte vor seine Arrets zu sezen, par le Roi, Comte de Provence; da nun das Haus Anjou, wie oben erwiesen worden, nach Berengars Tode, dieses Land nur unter der alten Verbindlichkeit vom Kaiser zu Lehen erhalten, 183) und das zweite Haus Anjou nicht mehr Rechte und Unabhängigkeit durch Vermächtniß erhalten konte, auch, weit entfernt, daß ein neuer Vertrag aufgewiesen werden könte, worinne das Reich verzichtet hätte, vielmehr Karl V. ausdrüklich darauf drang, daß Provence wieder vom Reich als Lehen solle empfangen werden, so bleibt noch

183) s. das Decret Rudolphs bey Leibniz in Cod. jur. Gent. Diplom.

noch heut zu tage der Reichsanspruch rechtlich gegründet. [184]

§. 55.

und die dazu gehörigen Gebiete von Avignon und Venaissin

Avignon verkaufte die ebengenannte Königinn Johanna am 12ten Jun. 1348 für 80000 florentinische Goldgulden (etwa 24000 rheinische Gulden) an Pabst Clemens VI; [185] aus Vorsicht wegen der læsio ultra dimidum sezte der Pabst in den Contract, daß Johanna dasjenige der römischen Kirche schenke, was Avignon und sein Gebiet allenfalls mehr werth sey, weil nach dem Spruch des Heilandes geben seliger sey dann nehmen; man hat auch behaupten wollen, der Kaufschilling sey nicht einmal bezalt worden, aber die Königin quittirte den Empfang im Kaufkontract selbst, nämlich daß er zu ihrem Gebrauch verwendet worden; die Provençalen nennten diesen Verkauf über vier Jarhunderte lang la maudite et malheureuse vente d'Avignon; Kaiser Karl IV. bestätigte, wie §. 40. gemeldet worden, den Kontract zu Görliz am 1ten Nov. 1348 als ober-

ster

184) s. Schurzfleisch. l. c.

185) Leibniz. l. c. P. I. n. 93. wo aber unrichtig das Jahr 1358 steht.

ster Lehenherr, welche Verbindnng aber die Päbste nachher vergassen. [186]

Die Grafschaft Venaissin kam noch früher vom burgundischen Reiche ab; i. J. 1125 teilten die Grafen von Toulouse und Barcellona, Alphons und Raymund Berengar IV. die Provence; in des ersteren Teile war der unter dem Namen der Grafschaft Venaissin bekante District; Raymund VI. nahm sich der damaligen albingensischen Händel an, welches für sein Haus die Folge hatte, daß er sich mit einem Teile seiner Lande vom päbstlichen Banne loskaufen, und später sein Sohn Raymund VII. i. J. 1229 zu Paris einen Frieden eingehen mußte, worinne ein grosser Teil seiner Besizungen an Ludwig IX. König von Frankreich oder vielmer dessen Mutter und Vormünderin Königin Blanca kam, und er den Rest nur mit der Bedingung behielt, daß er seine Tochter Johanna des Königs Bruder Alphons Grafen von Poitier zur Ehe geben, und seine Besizungen dessen Kindern, und in Ermangelung derselben der Krone anfallen sollten. Der Pabst erhielt in diesem Frieden die so genannte

186) s. Nachricht vom Gebiete v. Avignon &c. von H. du Laure im französischen Musäum 1. Jahrg. 3. H. S. 3. u. f f.

nannte Markgrafschaft in der Provence, worunter auch Venaissin war; lezteres behielt er für sich, das übrige gab er dem Aymar von Poitier, Grafen von Valentinois zu Lehen; Auf Intercession Kaisers Friedrich II. erhielt aber Raymund seine Erblande i. J. 1234 wieder zurük, und empfieng wie oben §. 32. gemeldet worden, zweimal die kaiserliche Belehnung. Nach seinem Tode nahm seine Tochter Johanna und ihr Gemahl Alphons Gr. von Poitier von seinen sämtlichen Landen, und namentlich von Venaissin Besiz, sie sezte am 23. Juny 1270 zu Aymargues ihren Schwager König Karl I. von Sizilien, Grafen von Anjou und Provence und dessen Gemalin Beatrix zu Erben der Grafschaft Venaissin ein; allein, da schon vorher König Jacob I. von Arragonien in dem zu Corbeil am 11ten May 1258 mit König Ludwig IX. oder heiligen von Frankreich geschlossenen Tractate seine Ansprüche auf Venaissin cedirt hatte, so nahm im Jahr 1271 nach Absterben der Johanna König Philipp III. oder kühne ihre sämtlichen Lande mit gedachter Grafschaft in Besiz; bald aber sezten die Päbste den Königen zu, beriefen sich auf den Frieden zu Paris v. J. 1229 und die Cession Berengars VII, an die Kirche, so daß im April

1274 König Philipp die Grafschaft Venaissin an den Pabst abtrat; der sie seitdem von Rom aus durch Rectoren beherrschte, und der Oberlehenherrlichkeit des teutschen Reichs gänzlich vergaß; bis unlängst die Nationalversamlung beide Grafschaften Avignon und Venaissin mit dem Gebiete des neuen Freistates durch das räuberische Recht der Convenienz vereinigte. Da nun sowol bey der Verkaufsbestätigung Karls IV. von Avignon der damals erforderliche Consens der Kurfürsten fehlte, auch Karl überhaupt dem Pabste nicht mehr Recht zugestanden, als die vorigen Besizer hatten, die Veräusserung von Venaissin aber ohne lehensherrlichen Consens geschehen, so sieht man, daß auch hier noch die Actio praetensionis für das Reich in salvo ist. [187])

§. 56.

noch die Franche Conté

Die Grafschaft Hochburgund soll sich schon unter Lothar II. mit Grafen Reinhold III. der Oberherrschaft des teutschen Reichs entzogen, und damals das Land den Namen einer freien Grafschaft (Franche Comté) bekommen haben; durch Vermählung kam sie an Philipp den Kühnen von Frank-

187) s. Häberlin kleine Schriften Th. 1.

Frankreich, den Stamvater der zweiten herzoglich burgundischen Linie, die Karl der kühne beschloß; des lezteren Tochter und Erbin Maria brachte das Land an ihren Gemahl Maximilian von Oestreich, der alle Provinzen aus der burgundischen Erbschaft in einer Masse unter der Benennung des burgundischen Kreises dem Reich auf eine besondere Art einverleibte; Karl V. vereinigte das Herzogtum und die Grafschaft Burgund mit den Niederlanden, und brachte das Verhältniß dieser Provinzen auf dem Reichstage zu Augsburg i. J. 1548 in eine richtige Form; von dieser Zeit an wurde wegen der Grafschaft Burgund Siz und Stimme im Fürstenrathe geführt. Im Jahr 1551 gab er die Niederlande seinem Sohne Philipp, dem er auch nachher am 17 Jäner 1556 die spanische Monarchie cedirte; im nämlichen Jahre empfieng dieser die Reichslehen wegen Burgund und den Niederlanden; so blieb es bis zum Jahre 1667, wo Ludwig XIV. König von Frankreich die Niederlande als Erbteil seiner Gemahlin foderte, und im Frieden zu Nimwegen 1679 König Karl den II. zur Cession der Grafschaft Burgund nötigte; im 11ten und 12ten Artikel dieses Friedens wurde beschloßen daß der allerchristlichste König Burgund

mit aller Souveraineté und Rechten behalten solle, wie sie vorhin Spanien besessen, da aber Spanien sie als zum teutschen Reich gehörig besessen, so behaupten die Publizisten mit Recht, daß des Reichs Rechte auch nicht an Frankreich seyen abgetreten worden; [188] das Wort Souverain steht wol hier nicht entgegen, indem die Franzosen des nämlichen Wortes auch von unsern Reichsfürsten sich von jeher bedient haben, nämlich ehe ihre Philosophie sie belehrt hat, wem diese Benennung eigentlich zukomme; im Jahre 1709 hat man auf dem Reichstage vieles zur Revindicirung dieses Landes gethan. [189] Auch der Erzbischof von Besançon hat sich seit dem Nimwegischen Frieden genötiget gesehen, den König von Frankreich für seinen Oberherrn zu erkennen; diese Exemtion gründet sich aber auf keinen Friedensschluß, noch Vertrag, sondern das Reich erhält sich auf eine teutsche Art bey seinen Ansprüchen; nämlich der Erzbischof wird beim votiren im Reichsfürstenrathe aufgerufen, aber er beschikte seit 1677 den Reichstag nicht mehr, und trug auch keine Reichsläste.

188) Puffendorf. de reb. gest. Ferdinandi II.

189) Fabers Statskanzley Th. 14. S. 725. sq.

§. 57.

und dazu gehörige Herrschaften rechtmässig aus dem Reichsnexu gekommen;

Die Herrschaften Bresse und Bugey, wozu auch Dombes, Gex, Michaille und Valromey gehören, bekamen, als ein Theil des transjuranischen Burgunds im 10ten Jarhundert eigne Herren, vornemlich die von Coligny, Montluel, Villars, und Baugé; der Anteil der ersteren kam 1289, der zweiten 1354, der dritten 1402, und die Herrschaft Bresse selbst schon 1272 durch eine Erbtochter von Baugé an das Haus Savoyen; Franz I. König von Frankreich entriß sie diesem Hause i. J. 1535, und nachdem sie 1559 wieder restituirt worden war, eroberte Heinrich IV. von neuem alles i. J. 1600 mit fast ganz Savoyen, bis im folgenden Jahre auf Vermittelung P. Clemens VIII. im Lyoner Friede v. 17 Jäner 1601 der König gegen die Ansprüche, die er auf die Markgrafschaft Saluzzo zu haben glaubte, die Landschaft Bresse, le Bugey, le Valromey und die Baronie Gex bekam, die Herrschaft Dombes kam i. J. 1400 von denen von Baugé an Herzog Ludwig II. von Bourbon, von da durch eine Erbtochter an den jüngsten Sohn Heinrichs IV. Herzog Johann von Orleans,

und

und i. J. 1693 an Ludwig August Herzog von Maine natürlichen Sohn Ludwigs des XIV. von Mad. Montespan,[190] es versteht sich aber, ohne erinnert zu werden, daß es ebensowenig der Reichshoheit präjudiciren kann, wenn ein König v. Frankreich einem Herzoge von Savoyen seine Reichslande abdringt, die noch bis in das Jahr 1601 vom Reich zu Lehen genommen wurden, als daß Reichslehen eben nicht für französische Bastarde bestimmt seyen.

§. 58.

welches auch von einem Teile des Herzogtums Burgund gilt;

Bourgogne oder das Herzogtum Burgund wurde unter den fränkischen Königen durch Herzoge regiert, die nach und nach so mächtig wurden, daß einer derselben, Namens Rudolph zur Zeit Karls des einfältigen zum Könige von Frankreich erwählt wurde; hierauf kam es an Hugo den großen, Herzog von Frankreich, dessen Sohn Hugo Capet sich und seine Famille auf den französischen Thron brachte; der Sohn und Nachfolger des lezteren, Robert, ist der Stamvater des ersten herzoglich-burgundischen Hauses, denn es be-

190) s. *Guichenon* hist. de Bresse et de Bugey &c. und *Du Puy* droits du roi &c.

bekam dieses Herzogtum sein 2ter Sohn gleichen Namens mit dem Titel als erster Herzog und Pair von Frankreich; seine Nachkommenschaft starb 1361. aus, und König Johann vereinigte das Herzogtum mit der Krone, weil er ein Sohn von der burgundischen Prinzeßin Johanna war; er gab es hierauf 1363 seinem Sohne Philipp dem kühnen, welcher die zweite herzogliche Linie gestiftet; der Urenkel Philipps Karl der kühne kam i. J. 1477 vor Nancy um, es war von ihm ein Sohn, Graf v. Nevers und Retel übrig, der erst 1491 starb, und eine Tochter Maria, die den Erzherzog Maximilian von Oestreich heiratete; aber König Ludwig IX. von Frankreich bemächtigte sich des Herzogtums, und vereinigte es mit seiner Krone, bey welcher es, der Oestreichischen Ansprüche ungeachtet bisher geblieben; die Ausführung der lezteren gehört zwar nicht hieher, doch ist es sowol aus oben angeführten Gründen, als besonders daraus, daß die Fürsten von Chalon bis 1577 in der Reichsmatrikel begriffen waren, und die Herzoge von Burgund selbst seit 1436 bis 1477 auf teutschen Reichstägen erschienen sind, sichtbar, daß das Reich, da es nirgend eine Ceßion gemacht hat, sich nebst den besonderen Ansprüchen des Hauses Oestereich auf das

ganze

ganze Herzogtum Burgund die Rechte auf jene Teile desselben vorbehalten hat, welche zu dem Königreich dieses Namens gehört haben.

§. 59.

so daß sich etwa nur vom Fürstentum Orange, und der Schweiz eine rechtmässige Trennung darthuen läßt,

Im Fürstentume Orange sezte Renat von Nassau, der ohne Kinder war, seinen Schwestersohn Wilhelm von Nassau zum Erben ein; so bekam ein Zweig der teutschen niederländischen Linie von Nassau ruhigen Besiz davon, und wurde darinne in den Friedensschlüssen von 1668 und 1697 bestätiget; Wilhelm Prinz von Oranien und Statthalter starb 1702; nach seinem Tode stellten sich verschiedene Kompetenten dar, worunter der König von Preussen der wichtigste war; aber im Utrechter Frieden 1713 wurde dieses Fürstentum dem königlich französischen Hause überlassen.

Die einzige rechtmäßige Abreisung läßt sich von jenen Teilen der Schweiz behaupten, die zum burgundischen Reiche gehört haben, weil sich hier justa mutatio durch ausdrükliche Verträge und Friedensschlüsse darthun läßt; es gelang

nämlich der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach mehreren historischen Schiksalen, die Unabhängigkeit vom Reiche zu erfechten; der Kanzler von Ludwig will zwar behaupten, es wäre den Schweizern nur die Exemtion von den Reichsgerichten eingeräumt worden; auch scheint das westphälische Friedensinstrument diese Meinung zu begünstigen; allein die acta pacis lassen über die stipulirte Unabhängigkeit keinen Zweifel übrig, doch darf man den 6ten Artikel des Osnabrükischen und den 8ten des Münsterischen Friedens nicht auch auf die s. g. zugewandten Orte und Untertanen, ausdehnen, die in 11 besonderen kleinen Staten mit der ganzen Eidgenossenschaft in Bündnisse getreten sind, indem das Reich die Souveraineté derselben niemals anerkannt hat.

§. 60.

und bey den wenigen Ueberresten die neuerliche Abreisung des Herzogtums Savoyen auch wieder neue Reichsansprüche hervorbringt;

Die übrigen Teile des Königreichs, die zu Teutschland gekommen, stunden unter der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte und trugen zu den gemeinen Reichslästen bey; ein Teil wurde bey Errichtung der Kreise zum schwäbischen, ein an-

der-

derer zum oberrheinischen gezogen, aber nicht alle in gleicher Verfassung; die Fürsten von Chalon, von Sitten, von Geneve, von Lausanne findet man bis 1577 in der Reichsmatrikel; lezter hat auch noch die Reichsabschiede von 1551 und 1559 mit unterschrieben; das Bistum Basel oder seit dem 27ten Nov. 1792 die Republik von Rauracie, und die gefürstete Grafschaft Mömpelgard gehören ohne Zweifel noch jezt als Bestandteile des Arelatischen Reichs zu Teutschland, man müste denn die Trennung des ersteren vom Reich als rechtmäßig gelten lassen, seitdem der provisorisch vollziehende Rath zu Paris der neuen Republik die im Decret des Nationalconvents vom 19ten November 1792 versprochene Unterstüzung zugesichert hat, welches aber noch keinem vernünftigen Menschen eingefallen ist; auch ist die Balley Elsaß und Burgund noch übrig, und wird in der Matrikel des schwäbischen Kreises benennt, ohne daß das Reich einen anderen Erwerbegrund aller dieser Lande hätte, als auf das Königreich Arelat, wovon sie Teile waren; das Herzogtum Savoyen wollen zwar einige zur Verbindung mit Italien ziehen, aber offenbar unrichtig; es ist ein Teil des Arelatischen Reiches, 191) hat

191) s. Reichsabschied v. 1541. §. 6. auch Statskanzley T. 1. S. 782.

hat Siz und Stimme im Fürstenrathe, welches aus der Unterschrift der älteren Reichsabschiede z. B. v. 1541 und 42 sichtbar ist; es wird bis auf den heutigen Tag im Fürstenrathe aufgerufen, ließ aber seine Stimme schon seit dem Anfange dieses Jarhunderts, vielleicht wegen zu niedrigem Range, ruhen, vielleicht auch, um sich der Reichshoheit nach und nach zu entziehen; es wird von Kaiser und Reich zu Lehen übertragen, 192) und noch i. J. 1727. wurde eine feierliche Belehnung erteilt; kraft dieser Unterwirfigkeit wurde Savoyen am 18. Oct. 1521. mit Reichsacht am Kammergerichte belegt, und noch in diesem Jarhundert trug Oestreich in den dreisiger Jahren darauf an, den kaiserlichen Reichs-Fiscal zu excitiren, um gegen den Herzog von Savoyen ex capite feloniae et fractae pacis publicae zu verfahren; bey den neuesten Verhandlungen über Herstellung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen geschah' auch noch der Antrag, den Herzog an gebührende Teilname zu erinnern; wie dieses Reichsland vor kurzem mit Gewalt der Waffen zur Freiheit gezwungen, und

192) s. Lünigs Reichsarchiv P. Spec. Cont. II. unter Savoyen.

und der neuen Frankenrepublik unterjocht worden, ist allgemein bekannt; es vergrössert nunmehr als neues fränkisches departement du Montblanc das Register der Reichsansprüche auf die Reste von Arelat.

§. 61.

wogegen ebensowenig die historischen Einwendungen der französischen Schriftsteller,

Nach allen diesen historischen und rechtlichen Angaben wird wol Niemand widersprechen können, daß die actio praetensionum des teutschen Reichs noch heutzutage vollkommen gegründet sey; die Einwendungen der französischen Schriftsteller sind schon im Verfolg der Abhandlung hinlänglich widerlegt, und bedürfen kaum noch weniger Anmerkungen: ihre historischen Gegengründe sind folgende:

1) behaupten sie, daß Arelat durch die Cession von Justinian v. J. 548. ein Teil von Francogallien geworden sey; das beweißt aber nichts, weil es nicht darauf ankömt, was es unter den Merowingern war, sondern, was es in den Carolingischen Teilungen geworden ist.

2.) läugnen sie, daß Karl der kahle die burgundische Krone an Boso gegeben habe; auch

das ist für Teutschland gleichgiltig; denn er war doch wirklich unabhängiger König, von den Ständen des burgundischen Reichs dafür erkannt, und von den westfränkischen Königen darüber nicht angefochten; selbst Karl der kahle besaß Arelat nicht als König der Westfranken, sondern als römischer Kaiser; denn als Erbschaft Ludwigs II. hätte es den näher verwandten teutschen Carolingischen Königen vor ihm gebührt.

3.) Geben sie vor, Hugo, den wir oben als untreuen Vormund kennen gelernt haben, hätte auf die Succession wegen seiner Mutter Bertha, die Lothars des ersten Königs von Lothringen Tochter war, ein näheres Recht als die teutschen Carolinger gehabt; das ist aber eine Erdichtung; man findet nirgends eine Spur vom Beweise; auch konte nach dem Reichstage zu Mantala v. J. 879. keine Frage mehr davon seyn, da Hugo weder auf diesem, noch auf jenem v. J. 889. gegen Boso und seinen Sohn Ludwig widersprochen hat; nebst dem war Hirmingard näher als Bertha; und überhaupt könte doch der Vorzug der teutschen Carolinger vor den westfränkischen nicht bestritten werden.

4.) Hätten sich die Rudolphe den teutschen Königen Otto dem Gr. Heinrich dem heil. und Kon-

rad dem Salier zum Nachteil der westfränkischen Könige und wider Willen des Volks ungiltiger weise hingegeben; hierauf dient zu wissen, daß Burgund wol zu Gallien, aber nicht zu Frankreich gehört hat, denn lezteres hatte mit der Aar und Rhonne seine Grenzen; auch war das transjuranische Burgund offenbar vom ost- nicht vom westfränkischen Reiche abgerissen, daher auch die nachherige Lehenverbindung entstanden, zu deren oben gegebenem Beweise kein Zusaz nötig ist; was den Willen des Volks betrift, sieht man aus der Art, wie es sich Boso'n unterwarf, daß es den westfränkischen Königen ganz abgeneigt war.

§. 62.

als die rechtlichen Gründe derselben standhaft sind.

Von gleichem Gehalt sind die rechtlichen Einwendungen der französischen Schriftsteller:

1) beziehen sie sich auf kaiserliche Veräusserungen des Königreichs Arelat; die sorgfältigsten und glaubwürdigsten unter ihnen z. B. Paulus Aemilius und Gaguin wissen zwar nichts davon; aber desto mehr Bodinus und Cassan, die nicht weniger als sechs dergleichen Cessions oder Verkaufshandlungen angeben, nämlich von Heinrich V. Friedrich II., Rudolph von Habsburg, Albert I. von Oestreich,

reich, Heinrich VII. und Karl IV.; ihre fabelhaften Erzälungen sind schon oben jede an ihrem Orte widerlegt worden; die Art, wie sie sich dabey benehmen, ist aber merkwürdig; so sagt Bodin z. B. es sey ein Cessionsvertrag zwischen Heinrich V. und Philipp von Valois geschlossen worden; nun war lezterer König v. Jahre 1328 bis 1350, Heinrich V. aber regierte vom Jahr 1106 bis 1125 — Heinrich VI. vom J. 1190 bis 1198, und Heinrich VII. vom J. 1308 bis 1314; welcher von diesen Heinrichen soll nun gemeint seyn, da der jüngste schon 15 Jahre tod war, wie Philipp von Valois König wurde. Um Nichts besser steht es mit Cassans Cronologie: dieser giebt bald einen Kaiser Konrad bald einen Kaiser Heinrich als Verkäufer an, und sezt den Kontract in das Jahr 1330, wo der lezte Heinrich nämlich der VIIte schon 15 Jahre und Konrad IV. der lezte dieses Namens schon 80 Jahre tod war; dergleichen Verstoße sind nun für französische Publizisten freilich eine Kleinigkeit, aber sie geben uns zugleich den Beweis von einer anderen Kleinigkeit, nämlich daß weder Bodin noch Cassan die Urkunden, aus denen sie geschöpft zu haben vorgeben, gesehen haben; von Vignier's historischer Treue können wir nun auch urteilen, seitdem Leibniz die Urkunde

kunde edirt hat, in welcher kein Wort zu finden ist, was Vignier darinne gesehen zu haben vorgab.

2) behaupten sie, daß zur Zeit, wie die Provinzen des Königreichs Arelat an Frankreich gekommen, sie schon in keiner Verbindung mehr mit Teutschland gewesen seyen; auf dieses Argument stüzen sich besonders Bodinus, und Scipio du Pleix; 193) aber was sie zu dessen Beweis von der Unabhängigkeit der alten Fürsten von Dauphiné und Provence vorgeben, ist falsch; sie unterstüzen die Behauptung mit keinem einzigen historischen dato, und es ist im Verfolg der Geschichte hinlänglich dargethan worden, daß nicht nur die Fürsten dieser Lande, sondern nachher selbst die Könige von Frankreich die Abhängigkeit vom Reich anerkannt und sich selbst darinne gefügt haben, wozu sie sicher nicht hätten genötiget werden können, wenn die mindeste Spur von vorheriger Exemtion vom Reich zu finden gewesen wäre; die Erzälung des Albertus argentinensis vom Ausgang des königlich Arelatensischen Hauses mit Berengar ist eine Ungereimtheit; es gab seit der Vereinigung Burgunds mit Teutschland gar keinen eigenen König von Arelat mehr; Berengar war Reichsvasall, und seine

Be-

193) hist. generale de France &c.

Besizungen wurden wieder als Reichslehen auf kaiserlichen oberlehensherrlichen und oberstrichterlichen Spruch vererbt, wie oben bereits gezeigt worden ist.

3) wollen einige aus dem Vikariate, das Karl der IV. dem Dauphin aufgetragen einen Beweis für die Könige in Frankreich ziehen; allein es ist noch nicht einmal gewiß, ob dieses Vikariat für ganz Arelat, oder nur für Dauphiné gegolten hat; und wenn wir auch das erstere annehmen, so ist doch bekannt, daß es nicht erblich, sondern nur auf Lebenszeit gegeben war, wie selbst französische Schriftsteller bezeugen, [194] und schon daraus erhellt, daß Kaiser Rupert von der Pfalz i. J. 1401 seinen Sohn Ludwig zum Vikarius in Arelat bestellte, da Karl VI. von Frankreich bereits seit 9 Jahren wahnsinnig war, und die Regierung von seinen Vettern geführt wurde; auch wäre unbegreiflich, wie Karl IV. dem Kurfürsten von Trier das Erzkanzlariat

194) Belleforest lib. 5. annalium: „le faisant Vicaire irrevocable de l'Empire *sa vie durant*“ und Chiflet in Vindic. hispan. „imperator motu proprio in gratiam regis et fiilii ejus natu majoris Delphini constiruit, et fecit locumtenenten suum et vicarium generalem in regno arelatensi dictum Delphinum, voluitque idem obtinere *ad vitam dicti Delphini* irrevocabiliter &c.

lariat durch ein Reichsgrundgesez bestätigt haben sollte, wenn Arelat durch vorherige Cessionen wirklich an Frankreich gekommen wäre. Ob endlich

4) Die Präscription, die uns Dupuy mit ser großem Aufwande völkerrechtlicher Lehrsäze entgegen stellt, überhaupt unter Nationen statt habe, brauchen wir nicht zu erörtern; wir folgen hier gerne dem Puffendorf, Grot, [195] Hert [196] und Werloff; [197] aber wir unterscheiden auch zwischen Verjärung unter Völkern, und jener nach bürgerlichem Rechte; in ersterer ist bona fides und continua possessio nicht hinreichend, es muß die stillschweigende Einwilligung eines States, animus dereliquendi erwiesen werden; eine solche Verjährung hat nun Teutschland wegen des Königreichs Burgund und Arelat nicht zu besorgen, indem noch Kaiser Karl V. in den Madriter Friedenshandlungen vom Könige von Frankreich gefodert hat, daß er ihm als Graf von Provence huldigen solle, [198] und im Jahr 1536 die Reichsrechte

auf

195) lib. 2. cap. 4. 5. 14. "quae vi parta sunt, ex voluntate tacita jus firmum accipere possunt."

196) lib. 2. c. 4.

197) vindiciae dogmatis Grotiani de praescriptione inter liberas gentes.

198) *Du Puy* a. a. O. S. 342.

auf Dauphiné durch seinen Gesandten am französischen Hofe hat verwahren und betreiben lassen; 199). seit Karls V. Zeiten aber hält es schwer, mit einem Beweis der Präscription gegen das teutsche Reich aufzukommen, indem jeder Kaiser in der Walkapitulation verspricht, alle verpfändete und verfallene Länder, die an fremde Nationen gekommen, wieder ans Reich zu bringen; die Wahlkapitulation enthält also eine formelle Protestation, die dazu dient, daß man zu einer Avulsion nicht leicht die Einwilligung der Stände erweisen kann.

Sollte endlich diese Ausfürung der Reichsrechte, die vielleicht den Geschichtsforscher und Publizisten nicht ganz unbefriediget läßt, die sogenanten philosophischen Politiker nicht überzeugen, so werden sie ersucht, sich einsweilen damit zu begnügen, bis sie den neuen völkerrechtlichen Catechismus der Pariser Nationalconvention zum simbolischen Buche für die europäischen Nationen erhoben sehen.

199) *Chiflet* vindic. hispan. p. 123.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Stw.

Erörterung